

Stand: 17.05.2024 13:32:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/1686

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/1686 vom 11.04.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 16 vom 08.05.2019
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/3018 des WK vom 11.07.2019
4. Beschluss des Plenums 18/3113 vom 17.07.2019
5. Plenarprotokoll Nr. 25 vom 17.07.2019
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.08.2019



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 11. April 2019 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1

Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012, GV. NRW. S. 90, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen),
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Für das Dialogorientierte Serviceverfahren wird insbesondere geregelt:

1. die Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf; Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt,
2. die Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. der Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren,
4. Fristen für Entscheidungen der Bewerberinnen und Bewerber zu Zulassungsangeboten.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3

Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,

2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceleistungen

Artikel 4

Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren

Artikel 5

Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

- (1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe
1. Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit die Stiftung zuständig ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben,
 2. die Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu unterstützen,
 3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.
- (2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

- (1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangsspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7

Einbeziehung von Studiengängen

¹Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sind in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen, solange für alle den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. ²Weitere Studiengänge können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einbezogen werden, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ³Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist. ⁴Die Einbeziehung eines Studiengangs ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedarf für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8

Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Ein Zulassungsantrag nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs; dieser Zulassungsantrag zählt als ein

Antrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. ³Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 kann die Teilnahme in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 je Studiengang beschränkt werden; die Teilnahmemöglichkeit an sechs Hochschulen darf nicht unterschritten werden.

(2) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(3) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und 10 zugelassen. ³Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. ⁴Stehen nach Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht genügend Plätze für alle Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 zur Verfügung, werden die Plätze in der Reihenfolge des Artikels 9 Absatz 1 vergeben.

(4) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9

Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,

2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

²Ferner kann nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Kapazität nach Satz 1 eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach Artikel 10 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Satz 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 können durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 weitere Kriterien vorgesehen werden. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Artikel 10

Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

²Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. ³Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. ⁴Die Quote eines Lan-

des bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die nach Artikel 7 einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um dreißig Prozent erhöht. ⁵Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

(2) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. ³Durch Landesrecht kann der Kriterienkatalog nach Satz 1 eingeschränkt werden.

(3) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 - b. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
 - b. Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
 - c. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 - d. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. ³Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. ⁴In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) ¹Das jeweilige Landesrecht kann in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Unterquoten zulassen oder festsetzen. ²Im Umfang von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Landesrecht abweichend von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zulassen oder festsetzen, dass in einer Unterquote nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden.

(5) ¹Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. ²Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. ³Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden; eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Regelung durch das jeweilige Landesrecht.

(8) ¹Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. ²Durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 kann für die Quoten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 eine abweichende Reihenfolge festgelegt werden. ³Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(9) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

Artikel 11

Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. ²Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie in den Fällen des Artikels 8 Absatz 5 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird der Zulassungsbescheid auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4
Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung,
Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12
Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13
Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Sätze 2 und 3),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Satz 4).

(2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist.

²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung.

Abschnitt 5

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Finanzierung

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königssteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17

Auflösung der Zentralstelle

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18

Übergangsregelungen

(1) ¹In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.
3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.
4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

²Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3. ³Bei Ranggleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Ranggleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

²Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3) ¹Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen. ²Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 unter Anwendung von Satz 1 vergeben werden. ³Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 4.4.2019

Winfried Kretschmann

Für das Land Bayern
Berlin, den 21.03.2019

Dr. Markus Söder

Für das Land Berlin
Berlin, den 21.03.2019

Michael Müller

Für das Land Brandenburg
Berlin, den 21.03.2019

Dr. Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen
Berlin, den 21.03.2019

Dr. Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Berlin, den 21.03.2019

Dr. Peter Tschentscher

Für das Land Hessen
Wiesbaden, den 27.03.2019

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Berlin, den 21.03.2019

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen
Berlin, den 21.03.2019

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Berlin, den 21.03.2019

Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin, den 21.03.2019

Malu Dreyer

Für das Saarland

Berlin, den 21.03.2019

Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 21.03.2019

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin, den 21.03.2019

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin, den 21.03.2019

Daniel Günther

Für das Land Thüringen

Berlin, den 21.03.2019

Bodo Ramelow

Begründung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

I. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ist die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Gleichzeitig wurde die durch den Staatsvertrag vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen aufgelöst und deren Personal in die Stiftung überführt. Der Stiftung obliegen seither im Wesentlichen zwei Aufgaben: die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens, und die Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 (1BvL 3/14) Teile des im Staatsvertrag von 2008 geregelten Verfahrens zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

Der vorliegende Staatsvertrag setzt zum einen die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer vorrangig eignungsorientierten Studienplatzvergabe für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens um. Zum anderen wird aus diesem Anlass das Zulassungsrecht weiterentwickelt.

- Als eine wesentliche Neuerung wird die Auswahl nach Wartezeit (Wartezeitquote) abgeschafft, weil es sich nicht um ein eignungsorientiertes Kriterium handelt und diese zeitlich hätte begrenzt werden müssen. Im Zuge dessen werden die Hauptquoten neu geordnet. Die so genannte Abiturbestenquote wird von 20 auf 30 Prozent erhöht, was dem Umstand Rechnung tragen soll, dass bisher nur ein Teil der Abiturbesten über diese Quote aufgenommen werden konnte. Neu eingeführt wird eine zusätzliche Eignungsquote im Umfang von 10 Prozent, die Bewerberinnen und Bewerber Chancen eröffnet unabhängig von den in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Noten. Das Auswahlverfahren der Hochschulen bleibt im bisherigen Umfang von 60 Prozent erhalten. Zudem können im Auswahlverfahren der Hochschulen nunmehr Unterquoten im Umfang von bis zu 15 Prozent eingeführt

werden, in denen von den Hochschulen Studienplätze entweder nur nach schulnotenabhängigen oder nur nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben werden können.

- Neue einheitliche Verfahrensgrundsätze, insbesondere differenziertere Anforderungen an die Kriterienbildung stellen sicher, dass bei der Auswahl die unterschiedlichen Eignungsprofile des jeweiligen Studiengangs abgebildet und neben kognitiven Kompetenzen auch praktische und sozialkommunikative Fähigkeiten von Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt werden können. Bei dem Auswahlverfahren der Hochschulen wird im Staatsvertrag nunmehr einheitlich eine Vorgabe zur Standardisierung und Strukturierung hochschuleigener Auswahlverfahren gemacht. Gleichzeitig wird festgelegt, dass Hochschulen künftig neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium mit erheblichem Gewicht berücksichtigen müssen. Die Bedeutung der Ortspräferenz bei der Auswahl wird deutlich reduziert.
- Schließlich wird quotenübergreifend ein Verfahren eingeführt, das die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung über Ländergrenzen hinweg vergleichbar macht.
- Zudem enthält der Staatsvertrag die Rechtsgrundlagen für die Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Dieser Schritt wurde bereits im Jahr 2016 von den Ländern beschlossen, aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde der entsprechende Staatsvertrag jedoch nicht mehr in Kraft gesetzt. Das Dialogorientierte Serviceverfahren wurde als eine Serviceleistung der Stiftung gemeinsam von der Hochschulrektorenkonferenz und den Ländern für örtlich zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge konzipiert, um die hochschuleigene Studierendenauswahl zu stärken und gleichzeitig negative Folgen der Mehrfachbewerbungen, etwa unbesetzte oder in Nachrückverfahren sehr spät vergebene Studienplätze, zu vermeiden. Bewerberinnen und Bewerber sind von Anbeginn in das Verfahren aktiv eingebunden, eine Statusabfrage über das Webportal der Stiftung sorgt für notwendige Transparenz, Studienanfängerinnen und Studienanfänger können sich rechtzeitig vor Semesterbeginn auf das Studium vorbereiten. Dieses Verfahren ist seit dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 im Einsatz. Mit der Aufnahme der Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens tragen die Länder weiterhin ihrer besonderen Verantwortung für das Zentrale Vergabeverfahren und der Kapazitätsausschöpfung Rechnung. Die Abbildung auf einer technischen Plattform führt zu Synergien für Bewerberinnen und Bewerber, für Hochschulen und für die Stiftung. Das Ziel, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs flächendeckend zu erreichen, wird weiter dadurch unterstützt, dass künftig Hochschulen auch zulassungsfreie Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren einbeziehen können.

Mit der Neuordnung der Regelungen für das Zentrale Vergabeverfahren tragen die Länder der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer chancenoffenen eignungsorientierten Studienplatzvergabe Rechnung. Unterstützt wird dies durch die Einbindung in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Das neue Zulassungssystem knüpft an das vom Bundesverfassungsgericht bestätigte und auch bisher geltende Ziel, die Chancenoffenheit durch Quoten- und Kriterienvielfalt zu erreichen, an. Es ist als Gesamtsystem zu betrachten, das Studieninteressierten ausgewogen Chancen eröffnet mit der Möglichkeit, sich über unterschiedliche Quoten und Kriterien insgesamt als geeignet für den angestrebten Studiengang zu empfehlen. Neue einheitliche Verfahrensgrundsätze stellen im dezentral mehrgleisigen System hinreichende Verfahrenstransparenz sicher.

Ein neues Zulassungssystem muss ausreichende Spielräume belassen, um auf sich wandelnde Bedingungen reagieren und das System flexibel an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und empirische Befunde anpassen zu können. Diese Spielräume eröffnet der Staatsvertrag ebenso. So müssen die Regelungen zur Studienplatzvergabe auf etwaige Veränderungen des Anforderungsprofils, etwa durch Änderungen bei den Studieninhalten, reagieren können. Die Auswahlverfahren selbst müssen entsprechend der Erkenntnisse aus Begleitforschungen im Lichte der Chancenoffenheit fortentwickelt werden können. Dies betrifft nicht nur die Einzelkriterien selbst, sondern auch deren

Zusammenspiel mit Blick auf die angestrebten Auswahlziele. Weitere Erkenntnisse hierzu dürfen in nächster Zeit durch weitere Evaluationen, insbesondere auch aus der vom Bund geförderten Begleitforschung für den Erfolg von kompetenzbezogenen Auswahlverfahren der Hochschulen im Rahmen des „Masterplans Medizinstudium 2020“ (Studierendenauswahlverbund – stav) erwartet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflicht des Gesetzgebers betont, das Zulassungsverfahren zu beobachten und es gegebenenfalls – nach dem Stand der jeweiligen Erfahrungen – sachgerecht anzupassen (vgl. BVerfGE 33, 303 [338, 343 f.]; 37, 104 [114]; 39, 258 [266]; 43, 291 [317], BVerfGE 147, 253-363, Rn. 132). Die Länder bedienen sich zur Beobachtung und Beurteilung der Bewährung des in diesem Staatsvertrag angelegten Zulassungssystems unter anderem der regelmäßig tagenden Gremien der Kultusministerkonferenz und der Stiftung für Hochschulzulassung. Eine Beobachtungspflicht trifft darüber hinaus auch die einzelnen Länder bezüglich deren Landesgesetze. Diese werden die Entwicklung des neuen Zulassungsverfahrens im Blick behalten, insbesondere unter Aspekten der Verfahrenstransparenz, der Vermeidung diskriminierender Anwendung der Kriterien und der Möglichkeit auf Basis weiterer Erfahrungen und Erkenntnisse die Chancengerechtigkeit und -offenheit fortzuentwickeln.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Name des Staatsvertrags wurde in „Staatsvertrag über die Hochschulzulassung“ geändert, um dessen Inhalten besser Rechnung zu tragen.

Zu Abschnitt 1: (Aufgaben der Stiftung)

Zu Artikel 1: (Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung)

Zu Absatz 1:

Mit dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 sind die Länder übereingekommen, im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) zu betreiben. Die Stiftung wurde nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund errichtet (Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) geändert wurde.).

Die gemeinsame Verantwortung der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz kommt in der Zusammensetzung der Gremien (Artikel 3) zum Ausdruck.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Stiftung die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: „Stiftung“) trägt.

Zu Artikel 2: (Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren)

Artikel 2 benennt die Aufgaben der Stiftung. Zum einen hat sie nach Absatz 1 Nummer 1 die Aufgabe, die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren zu unterstützen (Serviceleistungen). Zum anderen hat die Stiftung gemäß Absatz 1 Nummer 2 die Aufgabe, nach Maßgabe des Dritten Abschnitts das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen. Detaillierte Regelungen zur Aufgabe aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 finden sich im Abschnitt 2, zu den Aufgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 im Abschnitt 3. Nach Absatz 2 führt die Stiftung für die Verfahren nach Absatz 1 das Dialogorientierte Serviceverfahren durch. Das Dialogorientierte Serviceverfahren ist ein webbasiertes System zum Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten bei der Studienplatzvergabe. Ziel ist eine vollständige und schnelle Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage unter Vermeidung von Mehrfachzulassungen und damit langwierigen Nachrückverfahren. Hierzu ist das Campus-Management-System der jeweiligen Hochschule an das System der

Stiftung angebunden. Die Hochschulen führen zunächst individuell die Auswahlverfahren durch und schalten anschließend die Ranglisten zum Abgleich im System der Stiftung frei. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber mit mehreren Zulassungsangeboten eines der Angebote an, werden die übrigen Plätze frei und unmittelbar nachrückenden Bewerberinnen oder Bewerbern angeboten. Die Stiftung und die Hochschulen haben bei der Kommunikation die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten.

Zu Absatz 1:

Die bisher zentrale Unterstützungsaufgabe der Stiftung nach Absatz 1 Nummer 1 ist der Betrieb des Dialogorientierten Serviceverfahrens, das seit dem Wintersemester 2012/2013 für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge eingesetzt wird.

Absatz 1 Nummer 1 wurde um die Möglichkeit zu Unterstützungsleistungen bei der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen ergänzt. Diese Möglichkeit nimmt den vielfach geäußerten Wunsch von Hochschulvertreterinnen und -vertretern auf. Durch die Hinzunahme von zulassungsfreien Fächern ist eine weitere Beschleunigung und Erhöhung der Wirksamkeit des Dialogorientierten Serviceverfahrens zu erwarten. Die Hochschulen wissen frühzeitig, welche Bewerberinnen und Bewerber sich einschreiben werden. Unter „Anmeldeverfahren“ im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ist ein Verfahren zu verstehen, nach dem Studierwillige der Hochschule bis zu einem Stichtag ihren Studienwunsch in einem zulassungsfreien Studiengang mitteilen müssen. Diese Stichtagsregelung hat allerdings keine Ausschlusswirkung, weil im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit die Möglichkeit der Einschreibung in einen zulassungsfreien Studiengang grundsätzlich bis zum Vorlesungsbeginn erhalten bleiben muss. Da es sich bei Einschreibungen nach Fristablauf jedoch voraussichtlich nur um Einzelfälle handeln wird, ist der Eintritt der vorstehend beschriebenen Effekte des Serviceverfahrens dennoch sehr wahrscheinlich. Die Annahme eines Einschreibeangebotes in einem zulassungsfreien Studiengang führt damit zwar dazu, dass die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren ausgeschlossen ist. Das Grundrecht auf freie Berufsausbildungswahl wird hierdurch jedoch nicht eingeschränkt, weil der Ausschluss einzig auf der Entscheidung der Bewerberin oder des Bewerbers selbst beruht.

Nummer 2 weist der Stiftung Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren zu.

Zu Absatz 2:

Zukünftig sollen alle Verfahren zur Studienplatzvergabe gemäß Absatz 1 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 gemeinsam über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert werden. Absatz 2 schafft die weiteren rechtlichen Voraussetzungen dafür, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs, insbesondere eine frühzeitige und erschöpfende Besetzung der Studienplätze, im Interesse aller Bewerberinnen und Bewerber, aber auch der Hochschulen flächendeckend zu erreichen. Hierzu werden die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber im Webportal der Stiftung zusammengeführt. Entscheidet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber beispielsweise für einen zulassungsfreien Studiengang, werden deren bzw. dessen Bewerbungen auf zulassungsbeschränkte Studiengänge in den Ranglisten gelöscht und nachrückende Bewerberinnen oder Bewerber kommen auf den so freigewordenen Plätzen zum Zuge.

Künftig werden auch in den Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens zunächst Zulassungsangebote unterbreitet, die mit Zulassungsangeboten aus örtlichen Zulassungsverfahren und dem Anmeldeverfahren gleichrangig konkurrieren. Grundsätzlich bezieht sich ein Zulassungsangebot auf einen einzelnen Zulassungsantrag, der sich auf einen bestimmten Studiengang an einer Hochschule richtet. Zulassungsanträge können sich auf gleichlautende Studiengänge an mehreren Hochschulen oder auf verschiedene Studiengänge an mehreren Hochschulen oder vorbehaltlich landesrechtlicher oder hochschuleigener Regelungen auf verschiedene Studiengänge an einer Hochschule richten. Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 enthält für eine Bewerbung um einen Studienplatz eines in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengangs eine Sonderregelung.

Um eine Koordinierung der Zulassungsanträge und Ranglisten sowie einen Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten sicherzustellen, bedarf es für das Dialogorientierte Serviceverfahren gewisser einheitlicher Verfahrensregelungen. Satz 2 nennt hierzu Mindestregelungsgegenstände, die durch den Ordnungsgeber im Rahmen einer Verordnung nach Artikel 12 zu regeln sind. Im Lichte des Verfassungsrechts hat der Ordnungsgeber auch hier auf eine hinreichende Verfahrenstransparenz zu achten.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sieht in Verbindung mit Artikel 12 die Ermächtigung vor, die Anzahl der Zulassungsanträge im Dialogorientierten Serviceverfahren bundesweit zu begrenzen. Diese Ermächtigung ist erforderlich, um die Durchführbarkeit der Verfahren, insbesondere eines Abgleichs von Mehrfachzulassungen, zu gewährleisten. Die tatsächliche Begrenzung der Studienwünsche regelt die Rechtsverordnung, wobei die berechtigten Interessen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Studienwünsche realisieren zu können, und die Anforderungen eines vertretbaren Verfahrensaufwands gegeneinander abzuwägen sind. Zum Schutz der Bewerberinnen und Bewerber ist der Ermessensspielraum insoweit eingeschränkt, als ein Minimum von zwölf möglichen Studienwünschen nicht unterschritten werden darf. Die Gewährleistung von mindestens zwölf Studienwünschen schließt die Unzumutbarkeit dieser Regelung für die Bewerberinnen und Bewerber aus.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 enthält die Ermächtigung, die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ermöglicht, die oben beschriebene Nachrückfunktion zu Gunsten noch unversorgter Bewerberinnen und Bewerber zu nutzen. So können die weiteren Anträge derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen haben, als zurückgenommen behandelt werden. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung erhalten haben, in Bezug auf deren Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ermöglicht, für eine zügige Vergabe der Studienplätze im Interesse nachrückender Bewerberinnen und Bewerber Fristen für die Annahme, Ablehnung oder Reservierung von Zulassungsangeboten zu bestimmen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelungen des Staatsvertrages für Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen entsprechend gelten.

Zu Artikel 3: (Organe der Stiftung)

Hinsichtlich der Organe der Stiftung, ihrer Zusammensetzung und Aufgaben sowie des Verfahrens verweist Artikel 3 auf die diesbezüglichen Regelungen im Errichtungsgesetz.

Nach Artikel 3 Satz 2 Nummer 1 ist zu gewährleisten, dass dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind.

Hinsichtlich der weiteren Anforderungen unterscheidet Artikel 3 zwischen der unterstützenden Tätigkeit der Stiftung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie der Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2. Diese Differenzierung nach der Art der wahrzunehmenden Aufgabe beruht darauf, dass es sich bei Angelegenheiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 um solche handelt, derer sich die Stiftung im Auftrag und auf Kosten der Hochschulen annimmt. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit ihrer Vertreter zustande kommen dürfen; es ist redaktionell klargestellt, dass sich diese Regelung nicht auf Beschlüsse nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 bezieht. Artikel 3 Satz 2 Nummer 3 trägt der verfassungsrechtlichen Verantwortung der Länder für das Zentrale Verfahren Rechnung.

**Zu Abschnitt 2:
(Serviceleistungen)****Zu Artikel 4: (Dienstleistungsaufgabe)**

Artikel 4 beschreibt die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Dienstleistungsaufgabe „Serviceleistungen“ der Stiftung näher und zählt beispielhaft mögliche hierunter fallende Aufgaben auf. Dies sind zum einen die Informationserteilung und Beratung von Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie die Aufbereitung von Bewerberdaten, zum anderen der Abgleich von Mehrfachzulassungen und die Vermittlung nicht besetzter Studienplätze. Die Aufzählung greift damit die Aspekte auf, die eine Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung in erster Linie erforderlich gemacht haben und in den Betrieb des Dialogorientierten Serviceverfahrens als wesentliche Serviceleistung der Stiftung gemündet sind.

Bei der Wahrnehmung der Dienstleistungsaufgabe hat die Stiftung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu verfahren.

Die Regelungen zum Dialogorientierten Serviceverfahren des bisherigen Absatzes 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 sind nunmehr in Artikel 2 Absatz 2 enthalten, weil zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung eine Regelung erforderlich war, die für beide Verfahrensarten (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3) gleichermaßen gilt.

**Zu Abschnitt 3:
(Zentrales Vergabeverfahren)****Zu Artikel 5: (Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren)**

Zu Absatz 1:

Artikel 5 Absatz 1 regelt die Aufgaben der Stiftung im Zentralen Vergabeverfahren. Gegenüber der entsprechenden Vorschrift des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 wird die Regelung an die Neuordnung der Quoten angepasst. Nach Nummer 1 vergibt die Stiftung die Studienplätze des ersten Fachsemesters in den Vorabquoten nach Artikel 9 Absatz 1, soweit nicht die Hochschulen zuständig sind, sowie in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Nummer 2 ermöglicht der Stiftung Unterstützungsleistungen in Quoten, für die die Hochschulen zuständig sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 begrenzt die Aufgabe der Stiftung auf die Vergabe an den dort genannten Personenkreis. Für die Vergabe der Studienplätze an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, ist die Stiftung nicht zuständig. Diese Aufgabe liegt ausschließlich bei den Hochschulen.

Zu Artikel 6: (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Artikel 6 übernimmt die durch den Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Zu Artikel 7: (Einbeziehung von Studiengängen)

Satz 1 bestimmt, dass die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, solange die Voraussetzungen des Satzes 1 Halbsatz 2 vorliegen. Die ausdrückliche Einbeziehung der Studiengänge durch Staatsvertrag entspricht dem Gedanken der Wesentlichkeitsrechtsprechung.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch andere Studiengänge einzubeziehen. Für diese Entscheidung können unter anderem Auswirkungen auf andere Studiengänge oder die ausreichende Möglichkeit einer Kapazitätsausschöpfung auch durch das Dialogorientierte Serviceverfahren relevant sein.

Die „Kann-Regelung“ in Satz 2 umfasst auch die bisher in Absatz 4 geregelte Möglichkeit, die Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren zu befristen.

Satz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 2 und enthält die Möglichkeit, die Einbeziehung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht. Dies gilt auch für die nach Satz 1 durch den Staatsvertrag einbezogenen Studiengänge.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind entfallen, weil sie gegenstandslos geworden sind.

Zu Artikel 8: (Auswahlverfahren)

Artikel 8 enthält allgemeine Bestimmungen für das Auswahlverfahren in einem Studiengang an einer Hochschule.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Bestimmungen zur Bewerbung. Anders als bisher wird eine Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren nicht mehr auf einen Studiengang und grundsätzlich nicht mehr auf eine bestimmte Anzahl an Studienorten begrenzt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 darf das Eignungskriterium „Abiturdurchschnittsnote“ nicht durch den Vorrang eines Ortswunsches, der für die Studieneignung keine Aussagekraft hat, entwertet werden. Zudem rechtfertigt dieses Kriterium angesichts der Möglichkeiten der Datenverarbeitung keine Einschränkung aus verfahrensökonomischen Gründen.

Das bedeutet, dass in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, bei der die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das alleinige Auswahlkriterium ist, Chancen an allen Studienorten des Studiengangs im Zentralen Vergabeverfahren zu ermöglichen sind. Das gleiche gilt für die Vorabquoten nach Artikel 9 Absatz 1, sofern diese gebildet werden und die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Vorabquote am jeweiligen Studienort erfüllt.

Um dies umzusetzen, legt Satz 2 fest, dass Bewerbungen um einen Studienplatz im gleichen Studiengang an mehreren Studienorten als nur ein Zulassungsantrag im Sinne des Dialogorientierten Serviceverfahrens gelten.

Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit bestätigt, im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Zahl der Ortswünsche auf mindestens sechs Hochschulen zu beschränken. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auswahlverfahren der Hochschulen mit dem Ziel der Diversifizierung der Auswahlmaßstäbe praktisch handhabbar bleiben müssen. Satz 3 belässt daher die Möglichkeit einer Begrenzung der Teilnahme an sechs Hochschulen, die den betreffenden Studiengang anbieten, für die Quoten, in denen ein Auswahlverfahren der Hochschulen stattfindet. Wie im Auswahlverfahren der Hochschulen kann daher die Zahl der Hochschulwünsche auch in der zusätzlichen Eignungsquote auf mindestens sechs je Studiengang begrenzt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt das Instrument eines Nachteilsausgleichs zur Verbesserung der Durchschnittsnote aus Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008. In diesen Fällen erfolgt keine Beteiligung in der Härtefallquote, sondern eine Beteiligung in den allgemeinen Auswahlquoten mit der nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote. Aus systematischen Gründen wird die Regelung in Artikel 8 Absatz 2 überführt und um die Möglichkeit eines entsprechenden Nachteilsausgleichs im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erweitert. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich liegt in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bei der Stiftung, in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bei der jeweiligen Hochschule, die die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass aus der Ableistung von Diensten nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen. Wer

vor oder während der Ableistung eines der genannten Dienste eine Zulassung erhält und deshalb das Studium nicht beginnen kann, behält seinen Zulassungsanspruch und wird bei Aufnahme eines Studiums vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und Artikel 10 zugelassen. Die Nennung der Dienste berücksichtigt die aktuelle Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die Aussetzung der Wehrpflicht und schreibt im Übrigen die Regelungen des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 fort.

Die Rechtsverordnung kann nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 5 als Verfahrensregel vorsehen, dass der Zeitraum der bevorzugten Zulassung begrenzt wird.

Zu Absatz 4:

Der hier geregelte Ausnahmetatbestand ist eng auszulegen. Grundsätzlich geht das Studieninteresse jüngerer Bewerberinnen und Bewerber jenem von älteren Bewerberinnen und Bewerbern vor, die den Studienabschluss nicht mehr für einen Beruf zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes benötigen. Die Regelung wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz beibehalten, zumal sich das Bewerber-Studienplatz-Verhältnis in den in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen seit ihrer Einführung weiter verschärft hat.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 und regelt die Vergabe von Teilstudienplätzen. Teilstudienplätze sind auf den ersten Teil des Studiums beschränkt, weil ein Weiterstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht gewährleistet ist. Absatz 5 sieht vor, dass Teilstudienplätze sowohl nach den allgemeinen Kriterien als auch durch Los vergeben werden können.

Zu Artikel 9: (Vorabquoten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 nennt die Vorabquoten und die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität. Die Berechnung der Vorabquoten erfolgt auf Basis der festgesetzten Zulassungszahl. Die bisherige Nummer 4 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 ist entfallen, da diese Regelung vor dem Hintergrund der weiteren Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte entbehrlich geworden ist. Damit kann auch der bisherige Absatz 4 entfallen. Die Höhe der einzelnen Vorabquoten nach Absatz 1 wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Der neue Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, nach Landesrecht eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber einzurichten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung aufgrund der Regelungen über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte erhalten haben und die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen. Dabei darf die Gesamtkapazität nach Satz 1 nicht überschritten werden.

Mit einem im Staatsvertrag vereinbarten Umfang der Vorabquoten von insgesamt bis zu zwei Zehnteln ist der Anteil der ohne Rücksicht auf die Kriterien der Hauptquoten vergebenen Plätze nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vertretbar begrenzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Bildung der Quoten nach Absatz 1.

Satz 1 bestimmt, dass sich die Zahl der je Vorabquote zur Verfügung stehenden Plätze aus der festgesetzten Zulassungszahl je Studienort errechnet. Die Neuregelung ist durch die Integration des zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren bedingt.

Satz 2 bleibt unverändert und ermöglicht, im Interesse der Chancengleichheit aller Bewerbergruppen, den Studienplatzanteil der Quoten für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium und für in der beruflichen Bildung Qualifizierte auf den jeweiligen Anteil dieser Bewerbergruppen an der Bewerbergesamtzahl zu begrenzen.

Satz 3 bestimmt, dass in den Vorabquoten verfügbar gebliebene Studienplätze wie bisher den Hauptquoten zuwachsen. Anders als bisher wachsen diese aber nicht mehr bestimmten Hauptquoten zu, sondern erhöhen die Studienplätze in jeder Hauptquote anteilig entsprechend ihrem Umfang.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert den Begriff der außergewöhnlichen Härte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Die Härtefallregelung hat den Zweck, im Rahmen einer Gesamtschau auf die Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht nehmen zu können, um systembedingte Unbilligkeiten auszugleichen (BVerfGE 43, 281 (377)).

Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Ablehnung im Vergleich zu den übrigen Abzulehnenden unverhältnismäßig hart getroffen wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die künftigen Bewerbungschancen. Hierbei können Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers zurückwirken, nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Auswahlkriterien für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.

Zu Absatz 5:

Die Regelung belässt Gestaltungsspielräume für den Landesgesetzgeber, der die Quote für beruflich Qualifizierte nach Absatz 1 Satz 2 einrichtet.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 schließt bestimmte Bewerbergruppen der Vorabquoten von einer Beteiligung an den Hauptquoten nach Artikel 10 aus. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerbergruppen gesondert Studienplätze bereitgestellt werden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält eine Regelung zur Auswahl bei Ranggleichheit. Die Regelung in Satz 1 Halbsatz 2 bietet über Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 auch dann eine Ermächtigung zur Anwendung weiterer Kriterien, wenn die Quote nur über Landesrecht gebildet wird.

Zu Artikel 10: (Hauptquoten)

Artikel 10 enthält Regelungen zur Vergabe der Studienplätze in den Hauptquoten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 nennt die Auswahlquoten und bestimmt deren Umfang. Der Zuschnitt der Quoten sorgt für eine chancenoffene Vergabe der Studienplätze auf Basis eignungsorientierter Auswahlkriterien. Die Eignung bemisst sich dabei an den Erfordernissen des konkreten Studiengangs und den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten.

In den Hauptquoten werden die Studienplätze vergeben, die nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden nach Artikel 8 Absatz 3 und nach Abarbeitung der Vorabquoten je Hochschule verblieben sind.

Zu Satz 1 Nummer 1:

Die Studienplätze der sogenannten Abiturbestenquote nach Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben.

Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen belegt, dass die Abiturdurchschnittsnote ein guter Prädiktor für die allgemeine Studierfähigkeit ist. Sie gibt Aufschluss über allgemeine kognitive Fähigkeiten und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen wie Motivation, Fleiß und Arbeitshaltung. Aufgrund der Dauer und des weiten Spektrums der Bewertung wird ihr eine hohe Prognosekraft für den Studienerfolg attestiert (Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs 2004, S. 26 f. und 47, Anhang 3, S. 74; Trapmann, Hell, Weigand, Schuler, Die Validität von Schulnoten zur Vorhersage des Studienerfolgs – eine Metaanalyse, in: Zeitschrift für

Pädagogische Psychologie 21 [2007], 1 S. 11 - 27; Gentsch: Richtig ausgewählt? eine Evaluation neuer Verfahren der Studierendenauswahl in den Fächern Medizin und Pharmazie an der Goethe-Universität, 2009; Kadmon, Resch, Duelli, Kadmon, Der Vorhersagewert der Abiturdurchschnittsnote und die Prognose der unterschiedlichen Zulassungsquoten für Studienleistung und -kontinuität im Studiengang Humanmedizin – eine Längsschnittstudie, GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 2014, 31 (2), S. 1 ff.).

Die hohe Prognosekraft der Abiturnote bezieht sich in erster Linie auf den ersten Abschnitt eines Studiums, insbesondere in der Medizin auf den vorklinischen Teil des Studiums und ist für den klinischen Teil des Studiums geringer (vgl. Trappmann, Hell, Weigand, Schuler, a.a.O. Zeitschrift für pädagogische Psychologie 21 [2007], S. 25; Kadmon, Resch, Duelli, Kadmon, GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 31 [2014], Heft 2, S. 1, (12); Wissenschaftsrat a.a.O. S. 26 f.). Dies stellt aber, auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, die grundsätzliche Eignung der Abiturnote zur Studienerfolgsprognose nicht in Frage.

Zu Satz 1 Nummern 2 und 3:

Die Studienplätze der Quoten nach Satz 1 Nummer 2 (zusätzliche Eignungsquote) und nach Satz 1 Nummer 3 (Auswahlverfahren der Hochschulen) werden durch die Hochschulen vergeben. Absätze 2 und 3 nennen hierzu Kriterien.

Zu Sätzen 2 bis 5:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem zum Studiengang Medizin ergangenen Urteil vom 19. Dezember 2017 zur Sicherung der Chancengerechtigkeit wegen der stark abweichenden Abiturdurchschnittsnoten unter den Ländern die Einführung eines Ausgleichsmechanismus für die Verwendung der Abiturnote im Auswahlverfahren der Hochschulen gefordert.

Absatz 1 enthält in Satz 2 wie bisher den Auftrag an die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind.

Hierzu kann auf die zwischenzeitlich veranlassten Maßnahmen der Kultusministerkonferenz zu einer größeren strukturellen Angleichung der Oberstufen der Länder sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Pools von Abiturprüfungsaufgaben in zentralen Fächern und damit verbundenen Vereinheitlichungen (v. a. Arbeitszeiten der Klausuren, Bewertungsmaßstab) verwiesen werden. Diese Maßnahmen sollen auf annähernd vergleichbare Abiturdurchschnittsnoten hinwirken. In den vergangenen drei Jahren hat die Kultusministerkonferenz weitere wichtige Weichen für eine Vereinheitlichung und größere Vergleichbarkeit der Anforderungen im Abitur gestellt. Auf Basis der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife, die für die zentralen Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) vorliegen, wurde unter Federführung des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) ein gemeinsamer Abituraufgabenpool entwickelt, der den Ländern erstmals in der Abiturprüfung 2017 zur Verfügung stand. Alle Länder haben Aufgaben aus diesem Pool entnommen.

Die Aufgaben des Pools werden sich normierend auf die Abituraufgaben in den übrigen Fächern wie auch auf die Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe auswirken. Im Vorfeld des ersten Einsatzes des Abituraufgabenpools hat sich die Kultusministerkonferenz zudem auf enger gefasste Strukturvorgaben für die gymnasiale Oberstufe sowie auf einheitliche Vorgaben für die Abiturprüfungen (z. B. Dauer der Arbeitszeit für eine Abiturklausur) und einen einheitlichen Maßstab für die Bewertung von Abiturklausuren verständigt.

Solange die annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, wird ein Ausgleich auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten durchgeführt. Da die oben beschriebenen Maßnahmen erstmals 2021 auf das Abitur der Länder wirken, geht die Kultusministerkonferenz bisher davon aus, dass die geforderte annähernde Vergleichbarkeit ab diesem Abiturjahrgang erreicht sein wird. Die Kultusministerkonferenz verfolgt die Veränderungen beim Abitur in einem Monitoring insbesondere zum Abituraufgabenpool und wertet diese aus.

Durch die Bildung von Landesquoten nach Satz 2 wird – vom Bundesverfassungsgericht unbeanstandet – gewährleistet, dass nur Bewerberinnen und Bewerber miteinander konkurrieren, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im selben Land erworben haben. Die genaue Bemessung der Quote eines Landes regeln Sätze 4 und 5.

Für die Anwendung im Auswahlverfahren der Hochschulen, in dem mehrere Kriterien kombiniert werden, eignen sich Landesquoten jedoch nicht, weil es an einem sinnvollen Verfahren für die Kombinierbarkeit mit anderen Kriterien fehlt. Außerdem sind die Fallzahlen an kleineren Fakultäten zu gering, was zu Verzerrungen führen würde.

Deshalb wird für das Auswahlverfahren der Hochschulen ein Prozentrangverfahren eingeführt. Diese Vergleichsmethode ist besonders im anglo-amerikanischen Raum üblich. Bei einem Prozentrangverfahren werden nicht absolute Noten verglichen. Vielmehr wird ermittelt, welchen Rang die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber mit ihrer Abiturdurchschnittsnote unter den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern aus ihrem Land einnimmt, z.B. Top 1%, Top 2% usw. Für Prozentrangverfahren spricht, dass sie auch auf kleinere Vergleichsgruppen angewendet werden können und auf andere Studiengänge übertragbar sind. Außerdem lassen sich Prozentrangwerte mit anderen Kriterien kombinieren.

Zu Absätzen 2 und 3:

Der Staatsvertrag stellt verschiedene Auswahlkriterien zur Verfügung, die je nach Quote unterschiedlich angewendet und gewichtet werden können, um ein chancenoffenes und chancengerechtes Verfahren zu etablieren. Diese Kriterien finden sich in den Absätzen 2 und 3.

Wie auch bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen werden in beiden Quoten die Kriterien nicht abschließend genannt. Das Landesrecht kann weitere Kriterien bestimmen, was durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck kommt, muss aber den Kriterienkatalog abschließend regeln. Ein Kriterienerfindungsrecht der Hochschulen wird damit ausgeschlossen. Absatz 3 nennt die Kriterien, die den Hochschulen durch den Landesgesetzgeber im Auswahlverfahren der Hochschulen mindestens zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Kriterienkatalog nach Absatz 2 für die zusätzliche Eignungsquote kann dagegen vom Landesgesetzgeber nach Absatz 2 Satz 3 auch eingeschränkt werden. Die Kriterien können untereinander und auch innerhalb der jeweiligen Kriterienengruppen kombiniert werden. So könnten beispielsweise auch mehrere Studieneignungstests vorgesehen werden, um unterschiedliche Eignungsaspekte zu berücksichtigen.

Durch ein chancenoffenes, faires Verfahren sollen die am besten geeigneten Bewerber ermittelt werden. Die vorgesehenen Kriterien ermöglichen eine Auswahl nach kognitiven, sozialen, praktischen und kommunikativen Kompetenzen, die für den Studienerfolg und für die spätere Berufsausübung relevant sind. Die Kriterien folgen damit wie bisher dem wissenschaftlichen Stand der Eignungsdiagnostik (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, BT-Drs. 15/3475). Inwieweit ein Kriterium die Eignung für den gewählten Studiengang und die sich daran typischerweise anschließende Berufstätigkeit vorherzusagen gestattet, ist durch geeignete Untersuchungen zu verifizieren.

Zur Validität der einzelnen Kriterien liegen folgende Erkenntnisse vor:

1. Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung

Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung sind neben deren Durchschnittsnote gewichtete Einzelnoten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

- a) Zur Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung siehe oben die Kommentierung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.
- b) Einzelnoten:

Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass Einzelnoten spezifische Begabungen und Interessen widerspiegeln, die für das gewählte Studium relevant sein können. Sie haben eine positive, aber – je nach Studiengang deutlich – geringere Validität als die Durchschnittsnote; die prognostische Validität einer Einzelnote ist studiengangabhängig (Trapmann, Hell, Weigand, Schuler, Die

Validität von Schulnoten zur Vorhersage des Studienerfolgs – eine Metanalyse, Zeitschrift für pädagogische Psychologie 21 (2007) I, S. 24 f.).

2. Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung

Mit Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung werden von den Noten der Hochschulzugangsberechtigung unabhängig Kriterien zur Feststellung der fachspezifischen Studieneignung berücksichtigt, die auch eine Aussage zu gegenüber den Noten unterschiedlichen kognitiven oder nicht-kognitiven Kompetenzen sowie zu den Neigungen erlauben. Sowohl für die zusätzliche Eignungsquote als auch für das Auswahlverfahren der Hochschulen sieht der Staatsvertrag folgende schulnotenunabhängige Kriterien vor:

a) Fachspezifische Studieneignungstests

Gegenüber dem bisherigen Staatsvertrag wurden die Möglichkeiten der Verwendung fachspezifischer Tests ausgeweitet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in der Vergangenheit verschiedene Testverfahren zur Messung der Studieneignung an den Universitäten etabliert haben bzw. derzeit entwickelt und weiter erforscht werden. Der Begriff „fachspezifischer Studieneignungstest“ bringt dies als Oberbegriff zum Ausdruck. Unter den Begriff „Studieneignungstests“ fallen etwa Studierfähigkeitstests wie z. B. der Test für medizinische Studiengänge (TMS), Hamburger Mentaler Rotationstest (HAM-MRT), Wissenstests wie z. B. Hamburger Naturwissenschaftlicher Test (HAM-NAT) und der Medizinisch-naturwissenschaftliche Verständnistest Münster sowie Tests zur Messung manueller Fertigkeiten (z. B. HAM-MAN) und Tests zur Messung sozialer Kompetenzen wie z. B. Situational Judgement Tests (SJT).

So weist ein guter fachspezifischer Studieneignungstest eine ähnlich hohe Prognosekraft für den Studienerfolg auf wie die Abiturdurchschnittsnote. Eine Kombination von Abiturdurchschnittsnote und Ergebnis eines guten fachspezifischen Studieneignungstests führt zu einer Erhöhung der Prognosekraft für den Studienerfolg gegenüber der Abiturdurchschnittsnote oder Test allein (Trost, Blum, Fay, Klieme, Maichle, Meyer, Nauels, Die Evaluation des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS): Synopse der Ergebnisse, Bonn 1998; Hell, Trappmann, Schuler, Eine Metaanalyse der Validität von fachspezifischen Studierfähigkeitstests im deutschsprachigen Raum, in: Empirische Pädagogik 21 [2007], 3, S. 251 ff.; so auch BT-Drs. 15/3475, S. 11; Kadmon, Kadmon, Studienleistung von Studierenden mit den besten versus mittelmäßigen Abiturnoten: Gleicht der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ihre Prognosen aus? GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 33 (1) [2016], S. 15 ff. DOI: 10.3205/zma001006, URN: urn:nbn:de:0183-zma0010062; Hissbach, Feddersen, Sehner, Hampe, Eignung von HAM-Nat und TMS-Modul „Medizinisch-naturwissenschaftliches Grundverständnis“ für die Studienbewerberauswahl in der Medizin. GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 2012; 29 (5): Doc72.DOI: 10.3205/zma000842, URN: urn:nbn:de:0183-zma0008422).

Situational Judgement Tests werden in einigen Ländern eingesetzt, um psychosoziale Kompetenz im Studium für sehr große Bewerberzahlen vorauszusagen (Patterson, Roberts, Hanson, Hampe, Ponnampereuma, Eva, Magzoub, Tekian, Cleland (2018) 2018 Ottawa Consensus Statement: Selection and Recruitment in the Healthcare Professions; Med. teacher; in press; <https://doi.org/10.1080/0142159X.2018.1498589>). In Deutschland werden Situational Judgement Tests derzeit erprobt und evaluiert (Hampe, Hissbach, Kadmon, Sozial kompetente Bewerber, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 114, Heft 31 – 32, 7. August 2017, S. A.1478 f.).

b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern (durch-)geführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten.

Die Regelung ermöglicht neben den bisherigen klassischen Interviews auch andere mündliche Verfahren einzusetzen. So wurden in den vergangenen Jahren neben den klassischen Auswahlgesprächen z. B. die so genannten Multiple

Mini Interviews zur Messung sozialer und kommunikativer Kompetenzen als Auswahlkriterien entwickelt und angewendet.

Auswahlgespräche haben je nach Standardisierung und Strukturierung eine positive Validität, die aber deutlich geringer ist als Durchschnittsnote oder Studieneignungstests (Hell, Trapmann, Weigand, Schuler, Die Validität von Auswahlgesprächen im Rahmen der Hochschulzulassung – eine Metaanalyse, Psychologische Rundschau 58 [2007], 2, S. 93 – 102). Mittels Multipler Mini Interviews können sich nicht-kognitive psychosoziale Kompetenzen messen lassen, um zum Beispiel für den Studiengang Medizin Aussagen zu Fähigkeiten im Umgang mit Patienten zu erhalten (Knorr, Schwibbe, Ehrhardt, Lackamp, Zimmermann, Hampe: Validity evidence for the Hamburg multiple mini-interview, in Knorr et al. BMC Medical Education (2018) 18:106; Hampe, Hissbach, Kadmon, Sozial kompetente Bewerber, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 114, Heft 31 – 32, 7. August 2017, S. A.1479). Solche Verfahren führen überdies in der Regel zu einer hohen Bindung an die Hochschule und, aufgrund der Vorbereitung auf das Gespräch, zu einer guten Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Studiengangs.

- c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, sowie
- d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Einschlägige berufliche Vorkenntnisse und berufspraktische Erfahrungen können für den angestrebten Studiengang von Nutzen sein und Aufschluss über die Interessen und Identifikation mit dem Berufsfeld und den dort erforderlichen Anforderungen geben. Das Kriterium Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit wurde bereits in der Vergangenheit in vielen Studiengängen in die Auswahlentscheidung einbezogen und ist vom Bundesverfassungsgericht als ein Kriterium, das Anhaltspunkte für die Eignung geben kann, anerkannt. Entsprechend können die Kriterien auch einer Forderung aus dem Masterplan Medizinstudium 2020 Rechnung tragen. Dies gilt auch für sonstige fachnahe Erfahrungen, wie etwa Freiwilligendienste und Ehrenämter im medizinnahen Bereich, die Auskunft über die Identifikation und Motivation für das Studium geben und daher Berücksichtigung finden können.

Für alle Vorerfahrungen gilt, dass diese im fachnahen Bereich des jeweiligen Studiengangs bestehen müssen, um in die Auswahlentscheidung einfließen zu können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Nennung der Kriterien, die der Landesgesetzgeber für eine Auswahlentscheidung innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote zur Verfügung stellen kann; er kann den Kriterienkatalog erweitern oder nach Satz 3 einschränken. Die benannten Kriterien stimmen mit denen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach Absatz 3 überein mit Ausnahme des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten. Diese werden nach Satz 2 bei der Auswahlentscheidung innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote nicht berücksichtigt. Damit wird wie bisher ein Teil der Studienplätze unabhängig von schulischen Leistungen vergeben. Anders als in der bisherigen Wartezeitquote, die ausschließlich auf die angesammelte Wartezeit abstellte, wird die Auswahlentscheidung in der zusätzlichen Eignungsquote von Eignungskriterien abhängig gemacht. Hiermit soll den vorliegenden eignungsdiagnostischen Erkenntnissen Rechnung getragen werden, wonach für ein Studium geeignete Bewerberinnen und Bewerber auch durch andere als schulnotenbasierte, aber ebenfalls geeignete eignungsdiagnostische Instrumente ermittelt werden können. Damit können Bewerberinnen und Bewerber, deren schulische Leistungen nicht im Spitzenbereich liegen, die ihre Eignung für das gewählte Studium aber auf andere Weise nachgewiesen haben, ihre Zulassungschance verbessern. Insbesondere können damit auch spätere Entwicklungen der Bewerberinnen und Bewerber nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bei der Auswahlentscheidung Berücksichtigung finden.

Auf eine Übertragung des aus dem Masterplan Medizinstudium 2020 stammenden Gedankens, im Auswahlverfahren der Hochschulen mindestens zwei von der Abiturnote unabhängige Kriterien zu verwenden, wurde trotz der vorhandenen Parallelen zur Quote nach Absatz 3 bewusst verzichtet. Da die Abiturnote in der neuen Hauptquote nicht für die Auswahl der Bewerber herangezogen werden kann, bedarf es an dieser Stelle keiner Relativierung durch mindestens zwei andere Kriterien. Die beabsichtigte Breite der Auswahlkriterien im Gesamtsystem der Studienplatzvergabe wird im Übrigen durch die Maßgabe von mindestens zwei weiteren Auswahlkriterien in der weitaus umfangreicheren Quote nach Absatz 3 ausreichend sichergestellt, sodass es auch unter diesem Gesichtspunkt keiner analogen Regelung für die Quote nach Absatz 2 bedarf.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist wie bisher das Auswahlverfahren der Hochschulen geregelt. Satz 1 enthält den Kriterienkatalog, der den Hochschulen mindestens durch Landesrecht zur Verfügung gestellt werden muss. Durch Landesrecht kann dieser erweitert werden. Um mehr Transparenz für die Bewerberinnen und Bewerber zu erreichen, sind die Kriterien strukturiert nach Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung unter Nummer 1 und Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung unter Nummer 2. Anders als im Verfahren nach Absatz 2, aber wie bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen, ist das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zwingend (mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 Satz 2) in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die bisherige Maßgabe, dass dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden muss, ist weggefallen. Um den verschiedenen Gesichtspunkten und Anknüpfungspunkten einer Eignung ausreichend Rechnung zu tragen, gibt Satz 2 Halbsatz 1 vor, dass neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein weiteres nicht schulnotenbasiertes Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist. Dieses muss gemäß Satz 3 erheblich gewichtet werden. Im Studiengang Medizin ist nach Satz 2 Halbsatz 2 zusätzlich ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Damit wird eine Vorgabe des Masterplans Medizinstudium 2020 umgesetzt. Bund und Länder haben dort vereinbart, dass die Eignung und Bereitschaft für eine spätere Tätigkeit in der kurativen Versorgung durch die Anwendung von mindestens zwei schulnotenunabhängigen Kriterien im Auswahlverfahren abgebildet werden soll. Um die Transparenz der unterschiedlich ausgestalteten Auswahlverfahren der Hochschulen für die Bewerberinnen und Bewerber zu erhöhen, schreibt Satz 4 vor (mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 Satz 2), dass mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest in die Auswahlentscheidung einfließen muss. Damit steht für alle Bewerberinnen und Bewerber fest, dass zur Verbesserung ihrer Chancen an allen Hochschulen die Teilnahme an mindestens einem Studieneignungstest erforderlich ist, was ihnen eine rechtzeitige Planung ermöglicht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, den Hochschulen in den Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 die Bildung von Unterquoten zu erlauben und solche Unterquoten vorzugeben. In diesen Unterquoten können unter Berücksichtigung der Maßgaben der Absätze 2 und 3 sowohl unterschiedliche Kombinationen als auch unterschiedliche Gewichtungen der Kriterien vorgesehen werden. In einem Umfang von bis zu 15 Prozent der im Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze kann das Landesrecht zulassen oder festsetzen, dass bei der Bildung von Unterquoten abweichend von den Maßgaben des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 ausschließlich ein Kriterium oder mehrere Kriterien nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 verwendet werden. Dies ermöglicht zum Beispiel eine Unterquote, in der ausschließlich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ausschließlich nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests ausgewählt wird; die sonst verbindlichen Vorgaben aus Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten in diesen Unterquoten somit nicht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Anforderungen an eine chancengerechte Anwendung der Kriterien gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Hierzu gehört die Pflicht zu einer Standardisierung und Strukturierung der Kriterien und Auswahlverfahren sowie zur

Einbindung der Verfahren in transparente Regelungen. Der Landesgesetzgeber kann die Verpflichtung zu Strukturierung und Standardisierung auf die Hochschule übertragen oder hier eigene Regelungen treffen. Er muss aber über die Ausgestaltung der Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 eine Regelung im Landesrecht treffen. Die Kriterien müssen in qualitätsgesicherter Weise angewendet werden und in ihrer Gesamtheit hinreichende Vorhersagekraft haben.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber „ein Kriterium, das keine hinreichend tragfähigen Vorhersagen zulässt oder das nur Teilaspekte der in einem Studienfach relevanten Anforderungen abbildet, (...) nicht als einziges Auswahlkriterium vorsehen, weil es sonst diese Schwächen bei der Auswahl verabsolutierte. Er kann dem aber begegnen, indem er andere Kriterien hinzuzieht, die allerdings ihrerseits Aussagekraft hinsichtlich der Eignung haben müssen.“ (BVerfG, Urteil vom 19.12.2017, 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14, Rn. 112).

Zu Absatz 6:

Wie bisher kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Auswahlverfahren der Hochschulen und nun auch in der zusätzlichen Eignungsquote im Hinblick auf den Aufwand bei der Durchführung und den erheblichen Bewerberüberhang nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden. Die Erweiterung auf die zusätzliche Eignungsquote ist notwendig, weil hier dieselben praktischen Erfordernisse zur Handhabung des Auswahlverfahrens gelten wie im Auswahlverfahren der Hochschulen. Auch bleibt es weiterhin möglich, dass die Hochschulen zur Begrenzung der Zahl derjenigen, die in das eigentliche Auswahlverfahren einbezogen werden, eine Vorauswahl durchführen.

Der Grad der Ortspräferenz steht als Vorauswahlkriterium weiterhin grundsätzlich zur Verfügung, denn die Ortspräferenz ist ein geeignetes Kriterium, um sicherzustellen, dass der Aufwand der Hochschulen sich auf solche Bewerberinnen und Bewerber konzentriert, bei denen die Wahrscheinlichkeit hinreichend hoch ist, dass sie den Studienplatz gegebenenfalls auch annehmen. Eine Vorauswahl allein nach dem Grad der Ortspräferenz wird gegenüber der bisherigen Regelung jedoch eingeschränkt. Sie darf nur noch für einen hinreichend beschränkten Anteil der von der Hochschule zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren wie zum Beispiel zur Durchführung von Auswahlgesprächen erfolgen. Damit erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, für aufwändige eigene Auswahlverfahren solche Bewerber nicht zu berücksichtigen, die diese Hochschule in ihren Studienwünschen nur nachrangig priorisiert haben. Eine Vorauswahl nach Ortspräferenz ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn das Ergebnis eines Kriteriums berücksichtigt wird, das bereits vor Bewerbungsschluss ermittelt wurde und – wie die Abiturdurchschnittsnote – automatisiert in die Ranglistenbildung Eingang findet. In solchen Verfahren bedarf es daher keines Vorfilters zur Durchführung des Auswahlverfahrens. Durch die Begrenzung auf einen hinreichend beschränkten Anteil der Plätze in den jeweiligen Quoten ist zugleich sichergestellt, dass der Grad der Ortspräferenz unabhängig vom Aufwand des Auswahlverfahrens immer nur für einen Teil der jeweils zu vergebenden Plätze zugrunde gelegt werden kann.

Zu Absatz 7:

In der so genannten Abiturbestenquote finden wie bisher Dienst oder Los als nachrangige Auswahlkriterien Anwendung. Für die zusätzliche Eignungsquote und das Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt eine Regelung durch den Landesgesetzgeber.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 Sätze 1 und 2 enthält Regelungen zur Reihenfolge, in der die Quoten an einer Hochschule in einem Studiengang abgearbeitet werden. Danach werden zunächst Zulassungsangebote und Zulassungen für die Studienplätze der Abiturbestenquote ausgesprochen, danach für die Studienplätze der zusätzlichen Eignungsquote und zuletzt für die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen. Die vorgenannte Abarbeitungsreihenfolge ermöglicht, dass über die jeweilige Quote diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die mit der Zielsetzung der Quoten

erfasst werden sollen. So konkurrieren Bewerberinnen und Bewerber, die als Abiturbeste einen Platz erhalten können, nicht mehr mit Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Eignung für den Studiengang über die nachfolgenden Quoten nachweisen.

Nach Satz 3 nehmen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot in einer der Quoten erhalten haben, an dieser Hochschule nicht mehr am Verfahren in den übrigen Quoten teil. Auf diese in der jeweiligen Quote freiwerdenden Ranglistenplätze rücken die jeweils nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Zulassungsangebot an dieser Hochschule haben, nach.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 bestimmt, dass in einer Hauptquote verfügbar gebliebene Studienplätze entsprechend dem jeweiligen Quotenumfang anteilig denjenigen Hauptquoten zuwachsen, für die noch Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

Zu Artikel 11: (Verfahrensvorschriften)

Artikel 11 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006. Die Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 5 sind aufgrund der gemeinsamen Durchführung der Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 notwendig geworden. Durch diese Änderungen ist auch die Unterbreitung von Zulassungsangeboten für Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens nach der Systematik des Dialogorientierten Serviceverfahrens möglich.

Artikel 11 Absatz 1 enthält Verfahrensvorschriften entsprechend der im Staatsvertrag festgelegten Zuständigkeit nach Artikel 5.

Es wurde eine Ergänzung um die Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aufgenommen.

Zu Abschnitt 4:

(Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die nachfolgenden Regelungen werden in einen neuen Abschnitt übernommen, weil sie sich wegen der gemeinsamen Durchführung der Verfahren auch auf Abschnitt 2 beziehen, sofern nicht eine ausschließliche Geltung für Abschnitt 3 explizit geregelt ist.

Zu Artikel 12: (Verordnungsermächtigung)

Artikel 12 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006, soweit nicht Neuregelungen wegen der gemeinsamen Durchführung der beiden Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 erforderlich sind oder aus sonstigen Gründen Neuerungen geboten sind.

Artikel 12 Absatz 1 Nummern 1 sowie 3 bis 9 enthalten die bislang schon bestehenden Ermächtigungen für das Zentrale Vergabeverfahren.

Die neu eingefügte Nummer 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, die es ermöglicht, die Einzelheiten des in der Abiturbestenquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen Anwendung findenden Verfahrens zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten auf Verordnungsebene zu regeln. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf das Auswahlverfahren der Hochschulen, da die Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten hier zwingend länderübergreifend einheitlich erfolgen muss. Die übrigen Einzelheiten zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen sowie die nähere Ausgestaltung der zusätzlichen Eignungsquote bedürfen keiner ländereinheitlichen Regelung; die entsprechenden Verordnungsermächtigungen werden in die jeweiligen Hochschulzulassungsgesetze der Länder aufgenommen.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 3 ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung auch die Zuständigkeiten des Zulassungsverfahrens der in der beruflichen Bildung Qualifizierten (Artikel 9 Absatz 1 Satz 2), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, zu regeln.

In Absatz 1 Nummer 4 wird eine Ermächtigung zur Regelung des – nicht zwingend unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgenden – elektronischen Bescheidversands geschaffen. Dadurch werden Sachkosten für Druck, Verpackung und Versand ebenso reduziert wie die Dauer einzelner Verfahrensschritte.

Durch Absatz 1 Nummer 10 wird die Ermächtigungsnorm zur Regelung des Verfahrensablaufs des Dialogorientierten Serviceverfahrens geschaffen. Wegen der gemeinsamen Durchführung der Verfahren nach Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ist insoweit auch eine Einheitlichkeit der Regelungen erforderlich. Hierzu gehören insbesondere die Regelungsgegenstände des Artikels 2 Absatz 2 sowie Einzelheiten des Datenaustausches, die Festlegung einzelner Verfahrensschritte und zu beachtende Fristen.

Das Einheitlichkeitsgebot des Absatzes 2 wurde daher über die das Zentrale Vergabeverfahren betreffenden Rechtsverordnungen hinaus auf Regelungsgegenstände des Dialogorientierten Serviceverfahrens ausgedehnt, soweit dies erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

Zu Artikel 13: (Beschlussfassung)

Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Fassung.

Die Regelung in Absatz 3 wurde infolge der Änderung des Artikels 7 angepasst. Im Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 wurde hinsichtlich der erforderlichen Mehrheit zwischen Einbeziehung und Aufhebung der Einbeziehung differenziert. Nunmehr werden Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie per Staatsvertrag in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen. Die neue Regelung trägt der Bedeutung dieser Änderung Rechnung. Der bisherige Absatz 3 Satz 2 entfällt.

Zu Artikel 14: (Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle dient der optimalen Ausnutzung aller Ausbildungskapazitäten.

Zu Abschnitt 5:

(Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu Artikel 15: (Finanzierung)

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Stiftung, zur vollständig kostendeckenden Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 von allen Hochschulen Beiträge zu erheben, mit Ausnahme solcher Hochschulen, die ausschließlich duale Studiengänge, Fernstudiengänge oder – an Kunst- und Musikhochschulen, die für die Zulassung das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung voraussetzen – künstlerische Studiengänge anbieten. Unter künstlerische Studiengänge im Sinne von Satz 1 fallen auch die ausschließlich künstlerischen Studiengänge an Musikhochschulen. Verwaltungshochschulen gelten nicht als Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages. Durch die Regelung in Satz 1 wird eine angemessene Verteilung der Kosten auf alle Hochschulen sichergestellt, die die Dienstleistung der Stiftung in Anspruch nehmen können; Kostenverschiebungen durch sporadische Beteiligung werden vermieden. Satz 2 ermächtigt die Stiftung, hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge eine Beitragsordnung zu erlassen, die der Stiftungsrat als Entscheidungsorgan der Stiftung (§ 6 Errichtungsgesetz) beschließt.

In Absatz 2 Satz 4 ist das Wort „Juni“ durch „Juli“ ersetzt worden. Dabei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 16: (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung enthält keine Änderungen gegenüber dem Staatsvertrag vom 5. Juni 2008.

Zu Artikel 17: (Auflösung der Zentralstelle)

Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zentralstelle aufgelöst und die Stiftung errichtet ist. Die Sätze 1 und 2 haben deklaratorischen Charakter und dienen den weiter erforderlichen Regelungen der Sätze 3 und 4.

Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 kann entfallen, weil die aktuell bereits erfolgende Zuführung von Versorgungsrücklagen zu dem allgemeinen Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen ausreicht.

Zu Artikel 18: (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1:

Die Regelung soll Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Lebensplanung auf die bisherige Wartezeitquote ausgerichtet haben, im neuen System zeitlich begrenzt erweiterte Zulassungschancen einräumen. Dazu wird bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in der zusätzlichen Eignungsquote die Zeit seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) ergänzend neben anderen Auswahlkriterien berücksichtigt. Die Regelung gilt für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022. Die Gewichtung der Wartezeit nimmt über diese vier Vergabeverfahren ab. Dies verdeutlicht den auslaufenden Charakter des Kriteriums Wartezeit.

Neben der Wartezeit müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen eignungsbezogene Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Daher werden Auswahlkriterien nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 2 hinzugezogen. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung spielt – wie auch sonst in der zusätzlichen Eignungsquote – keine Rolle. Die technisch bedingten Übergangsregelungen des Artikels 18 Absatz 2 sind zu beachten.

Nach Ende des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten die Regelungen des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 2, ggf. unter Berücksichtigung von Artikel 18 Absatz 2.

Anknüpfungszeitpunkt für die Festlegung der Höchstpunktzahl, die für erworbene Wartezeit vergeben wird, ist die Verkündung des Urteils. Bei einer Bewerbung für den Studiengang Medizin konnte zu diesem Zeitpunkt über die Wartezeitquote zugelassen werden, wer eine Wartezeit von mindestens 15 Semestern erreicht hatte. Daher wird die Höchstpunktzahl für Wartezeit von 15 und mehr Semestern vergeben. Das Bundesverfassungsgericht hat die alleinige Berücksichtigung von Wartezeit als Auswahlkriterium ohne angemessene Begrenzung der Wartezeit beanstandet. Die nunmehr vorgesehene Kombination mit eignungsrelevanten Kriterien und die im Verhältnis zu diesen Kriterien beschränkte Gewichtung der Wartezeit ermöglicht übergangsweise eine Berücksichtigung auch längerer Wartezeiten.

Die überwiegende Gewichtung der eignungsbezogenen Kriterien erfolgt im Lichte der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Verringerung der Höchstpunktzahl für Wartezeit in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 entspricht der Entscheidung der Länder, Wartezeit nur im Übergang und mit abnehmendem Gewicht zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 übernehmen die bisherigen Verfahrensregelungen zum Nachteilsausgleich und zum Parkstudium des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008. Satz 2 gilt nach dessen Halbsatz 2 nicht für Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3 (Teilstudienplatz). Damit soll eine Schlechterstellung von inländischen Studierenden auf Teilstudienplätzen gegenüber denjenigen Studierenden, die im Ausland studiert haben, bei der Berechnung der Wartezeit vermieden werden.

Satz 3 regelt die Auswahl bei Rangleichheit.

Zu Absatz 2:

Für die Umsetzung der Vergabeverfahren nach den aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erforderlich gewordenen Neuregelungen dieses Staatsvertrages ist die bestehende Software in erheblichem Umfang anzupassen. Da bis zur erstmaligen Anwendung des neuen Verfahrens die technischen Voraussetzungen für die Anwendung aller Verfahrensoptionen dieses Staatsvertrags noch nicht verfügbar sein werden, bedarf es der Übergangsregelung nach Absatz 2, die den Ausbau der Funktionalitäten bis zur Verfügbarkeit der vollständigen Softwarelösung gewährleistet. Sie ermöglicht erforderliche Einschränkungen und stellt zugleich die Verfassungsmäßigkeit der Vergabeverfahren ab dem 1. Januar 2020 sicher.

Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die dort genannten Rechtsverordnungen der Länder nicht einheitlich sein müssen.

Zu Absatz 3:

Übergangsweise können für die Pharmazie Ausnahmen vorgesehen werden, weil für diesen Studiengang kein abschließend validierter Studieneignungstest vorliegt und zudem das Verhältnis der Zahl verfügbarer Studienplätze zur Zahl der Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Pharmazie nicht vergleichbar ist mit der Situation im Studiengang Medizin.

Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für den Studiengang Pharmazie.

Zu Artikel 19: (Schlussvorschriften)

Artikel 19 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 18 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juni 2008. Es wird klargestellt, dass die Regelungen des neuen Staatsvertrages frühestens auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung finden.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Staatsminister Bernd Sibler

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Verena Osgyan

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Ulrich Singer

Abg. Gabi Schmidt

Abg. Volkmar Halbleib

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** h auf:

Antrag der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Drs. 18/1686)

- Erste Lesung -

Der Staatsvertrag wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile Herrn Staatsminister Bernd Sibler das Wort. Bitte.

Staatsminister Bernd Sibler (Wissenschaft und Kunst): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Studienplätze in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie werden, wie bekannt, bundesweit nach dem Staatsvertrag der Länder über die Hochschulzulassung vergeben. Im Dezember 2017 hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass der derzeit noch geltende Staatsvertrag teilweise verfassungswidrig ist. Die Vorgabe des Gerichtes war, dass bis zum 1. Januar 2020 eine Neuregelung gefunden wird. Wenn sich die Länder nicht hätten einigen können, hätte die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes gezogen.

Infolge dieses Auftrags hat die Kultusministerkonferenz einen neuen Staatsvertrag erarbeitet, der am 21. März 2019 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder einstimmig beschlossen wurde. Das war auch dringend nötig, weil Einstimmigkeit gefordert ist.

Ich möchte die wesentlichen Kritikpunkte des Gerichtes zusammenfassen: Kernpunkt der Debatte ist, dass vor allem die Wartezeitquote nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Sie wissen sicherlich, dass wir bis zu 15 Semester Wartezeit hatten. Es hat sich gezeigt, dass Menschen, die siebeneinhalb Jahre warten müssen, bis sie dann tatsächlich einen Studienplatz erhalten, diejenigen sind, die am ehesten Schwierigkeiten mit der Zeit und mit dem Bestehen haben. Deshalb muss diese Wartezeitquote abgeschafft werden.

Ich möchte aber dringend betonen, dass wir eine zweijährige Übergangszeit einführen, damit kein Fallbeil kommt und damit wir diejenigen, die schon besonders lange warten, nicht im Regen stehen lassen. Das halte ich für sehr, sehr wichtig, wenn es um Planungssicherheit und Zuverlässigkeit geht.

Der größte Teil der Studienplätze soll auch in Zukunft über das Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben werden. Das Bundesverfassungsgericht hat moniert, dass nicht ausreichend sichergestellt war, dass die Hochschulen neben der Abiturdurchschnittsnote weitere Auswahlkriterien berücksichtigen. Deshalb wird im neuen Staatsvertrag festgelegt, dass neben dem Abitur mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen ist. Bei der Medizin werden es zwei Kriterien sein. Kriterien können zum Beispiel sein: eine einschlägige Berufsausbildung, also Krankenschwester, Notfallsanitäter, all die Dinge, die wir kennen und als besonders wichtig ansehen, abgeleistete soziale Dienste oder auch fachspezifische Studieneingangstests.

Mindestens ein Kriterium neben der Abiturbestenquote muss ein erhebliches Gewicht erhalten, kann also nicht abgewertet werden. Dadurch knüpft das Auswahlverfahren künftig stärker an die Breite der Eignungsgesichtspunkte an. Dies soll heißen, dass der Arzt aus Leidenschaft ein Stück stärker berücksichtigt werden soll und das Kriterium der Abiturbestenquote nicht allein ausschlaggebend ist.

Bemängelt hat das Bundesverfassungsgericht ferner, dass im Auswahlverfahren der Hochschulen kein Mechanismus vorgesehen war, um die Unterschiede bei den Abiturnoten zwischen den Ländern auszugleichen. Deshalb soll jetzt ein entsprechendes Prozentrangverfahren eingeführt werden. Damit kommt es nicht mehr auf die absolute Note an, sondern auf den relativen Vergleich, wie gut die Bewerberin oder der Bewerber im jeweiligen Bundesland abgeschlossen hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Abiturbestenquote wird im Zuge des Wegfalls der Wartezeitquote moderat, nämlich um zehn Prozentpunkte, auf dann 30 % der Studienplätze erhöht. Es entspricht auch aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnis-

sen, dass die Abiturbestenquote nach wie vor ein einschlägiger und sehr guter Prädiktor für den Studienerfolg ist.

Ich will auch deutlich sagen: Wir als Freistaat Bayern, ich persönlich in unterschiedlichen Rollen, haben uns sehr intensiv für diese Quote eingesetzt und uns für sie ausgesprochen, weil wir das Abitur – ich glaube, für die Kollegen aus dem Kultusministerium sagen zu dürfen: das gute bayerische Abitur – stärker gewichten wollen. Hinzu kommt übrigens, dass dies eine rein bayerische Quote ist. Mit einer Erhöhung dieser Quote können wir bayerische Landeskinder gezielt ein Stück stärken. Auch das war ein wichtiger Punkt. Zudem sei darauf verwiesen, dass mehr als zwei Drittel der zu vergebenden Studienplätze unter Berücksichtigung anderer Kriterien vergeben werden.

Ganz besonders wichtig in diesem Zusammenhang finde ich, dass die zehn Prozent, die aufgrund des Wegfalls der zwanzigprozentigen Wartelistenquote hinzukommen, über eine zusätzliche Eignungsquote vergeben werden, dass also Studienplätze ausschließlich nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben werden. Auch das ist ein ganz wichtiger Punkt, da viele Leute gesagt haben, dass eine Vergabe nur nach Schulnoten stattfinde. Deshalb haben wir diese zehn Prozent verankert. Das ist ein ganz wichtiger Punkt! Das Bundesverfassungsgericht hatte die Länder dazu nicht verpflichtet. Uns als Länder war es aber ganz besonders wichtig, einen Akzent zu setzen. Die Staatsregierung wird demnächst einen Gesetzentwurf einbringen, in dem die nähere Ausgestaltung dieser Quote geregelt werden wird. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu diesem Staatsvertrag.

Ich möchte aber dazusagen, dass der Freistaat Bayern neben diesen gesetzlichen Regelungen und dem Umstand, dass wir neben den Noten weitere Akzente setzen, in dieser Legislaturperiode vorbehaltlich der Beschlussfassung zum Haushalt in der nächsten Woche beschlossen hat, 2.100 neue Studienplätze zu schaffen. Ich halte das für wichtig, weil durch die Mehrung von Studienplätzen gerade hier in Bayern das Missverhältnis zwischen der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber und der Zahl der

zu vergebenden Plätze ein Stück weit beseitigt werden kann. Diese Maßnahme ist teuer, aber richtig.

Wir schaffen 1.500 Studienplätze im Rahmen des Aufbaus der sechsten medizinischen Fakultät an einer bayerischen Landesuniversität und im Rahmen des kreativen Modells Oberfranken in Bayreuth 600 Studienplätze. Ich füge hinzu: Der Ausbau dieser sehr teuren Medizin-Studienplätze wird nur in wenigen Bundesländern vorgenommen. Ich glaube aber, dass diese Studienplätze dazu beitragen, dass wir insgesamt ein gutes Konzept anbieten können. Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Staatsvertrag. Ich bedanke mich auch im Voraus für die Ausschussberatungen. Ich möchte sagen, hier ist fast die Quadratur des Kreises gelungen: Wir haben mit den Abiturnoten eine hohe Qualität gesichert und die Möglichkeit, weitere 10 % der Studienplätze nach Leistungskriterien, die unabhängig von den Noten sind, zu vergeben. Das ist ein gutes Konzept.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile Frau Kollegin Verena Osgyan vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Verena Osgyan (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, Herr Staatsminister, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben bereits vor zwei Jahren über einen Staatsvertrag zur Hochschulzulassung debattiert und diesen auch beschlossen. Seitdem hat sich sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene viel getan, nicht zuletzt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Dadurch hat sich einiges zum Besseren verändert. Wir können die Hochschulzulassung jetzt deutlich differenzierter handhaben. Die Abiturnote wird jetzt nur noch ein sekundäres Kriterium für die Zulassung zum Medizin- und Pharmaziestudium sein. Das

kann ich nur gutheißen; denn die Abiturnote mag zwar über den Erfolg des Studiums etwas aussagen, aber nicht darüber, ob jemand für den Arztberuf geeignet ist. Dafür ist dieses Kriterium nur eingeschränkt geeignet. Hier sind andere Kriterien aussagekräftiger.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vor einem Jahr haben die GRÜNEN bereits in einem Dringlichkeitsantrag gefordert, die individuellen Stärken der Studieninteressierten höher zu gewichten. Der Landtag hat sich damals einstimmig für diesen Antrag ausgesprochen. Dafür möchte ich mich heute noch einmal bedanken; denn diese Maßnahme ging in die richtige Richtung. In dem vorliegenden Staatsvertrag wurden wesentliche Elemente dieses Dringlichkeitsantrags übernommen. Selbstverständlich beruht auch die Abschaffung der Wartezeit im Staatsvertrag auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das aber hier keinesfalls einhellige Zustimmung gefunden hat, vor allem nicht bei denen, die schon auf der Warteliste waren und jetzt nicht mehr zum Zuge kommen. Gerechtigkeitshalber muss ich sagen, dass durch die Übergangsfrist nicht für alle die Folgen abgedeckt werden konnten. Wir haben aber hier zu wenig Spielraum. Umso wichtiger ist es, dass wir an anderer Stelle nach vorne blicken und versuchen, die individuellen Stärken der Studieninteressierten besser hervorzuheben.

Herr Staatsminister, wir kennen Sie als erfahrenen Parlamentarier. Ihre Vorgängerin hat im Gegensatz zu Ihnen in der Kultusministerkonferenz vorgeschlagen, die Abiturnote noch viel stärker zu gewichten und die individuellen Stärken nicht zu betonen. Das hat uns damals sehr enttäuscht; denn damit hat sie sich über den einstimmigen Landtagsbeschluss hinweggesetzt. Wir fanden das sehr schade. Deshalb erkennen wir es heute ausdrücklich an, dass inzwischen ein ganz anderer Ton herrscht und die Länder, vor allem die Länder, in denen die GRÜNEN mitregieren, einiges vorangebracht haben, um diesem Staatsvertrag zum Erfolg zu verhelfen und die Kohlen aus dem Feuer zu holen.

Natürlich ist auch dieser Staatsvertrag ein Kompromiss, aber ich denke, er ist vorzeigbar. Ich glaube, die bessere Gewichtung individueller Stärken, die Erleichterung von Vorabquoten und die Standardisierung des Auswahlverfahrens der Hochschulen ist ein guter Weg. Wir haben das Auswahlverfahren der Hochschulen immer kritisiert, weil einige Hochschulen sehr individuell auf Stärken eingegangen sind, während andere die Abiturnote hervorgehoben haben. Jetzt wird das Verfahren vergleichbarer.

Die Quote von 10 %, bei der die Abiturnote völlig unberücksichtigt bleibt, ist für viele Studierende aus einem nicht traditionellen Umfeld, zum Beispiel Studierende aus der beruflichen Bildung, eine gute Einstiegsmöglichkeit. Ich erwarte von der Landesgesetzgebung, dass hier tatsächlich die persönliche und fachliche Eignung der jungen Menschen in den Vordergrund gestellt wird, wenn sie zum Beispiel über eine Ausbildung als Sanitäterin oder Pflegehelferin verfügen. Dafür sollte sich der Freistaat einsetzen. Hier können wir gemeinsam vorangehen.

Die Abiturnote sagt sehr viel über den Studienerfolg aus, für den Berufserfolg ist die Prognose etwas schwieriger. Gerade die nicht traditionellen Studieninteressierten müssen wir abholen, also junge Menschen, die nicht aus Akademikerfamilien oder die aus Familien mit einem Migrationshintergrund stammen. Auch diese Menschen müssen ihre Chancen nutzen können. Wir haben in der letzten Legislaturperiode eine große Anhörung zu den Studienabbrüchen durchgeführt. Die jungen Menschen müssen wissen, was im Studium auf sie zukommt und ob sie dafür die notwendige Eignung und die notwendigen Qualifikationen haben. Es wird davon ausgegangen, dass 30 % der Studienabbrüche auf falsche Erwartungen oder auf eine nicht ausreichende Eignung der Studierenden zurückzuführen sind, während 70 % der Studienabbrüche aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen einer fehlenden sozialen Flankierung erfolgen. Das wurde in der Anhörung sehr deutlich festgestellt.

Deshalb wäre es mir sehr wichtig, dass wir sagen: Die Hochschulzulassung ist das eine, das andere ist die Frage, wie wir junge Menschen, die sich für einen medizinischen Beruf entschieden haben und ein sehr schweres Studium aufnehmen, fördern

können, damit sie ihr Studium auch zum Abschluss bringen. Wir brauchen deshalb mehr Mittel für eine gute Studienberatung. Wir brauchen aber auch eine qualifizierte psychologische und psychosoziale Beratung im Studium. Hier spielt auch das Thema "Studentischer Wohnraum" eine große Rolle. Es muss insgesamt eine finanzielle und soziale Absicherung gegeben sein. Darüber werden wir sicherlich auch bei unseren Haushaltsberatungen reden.

Die soziale Flankierung der Studierenden hat in den letzten Jahren leider abgenommen. Da müssen wir aber wieder hin. Zusammenfassend: Der ausgehandelte Staatsvertrag ist gut. Er ist, wie immer im Leben und bei Staatsverträgen besonders, ein Kompromiss. Wir haben in der Wissenschaft und der Mediziner Ausbildung noch viele andere Baustellen. Darüber werden wir uns in den nächsten Monaten noch unterhalten müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Prof. Dr. Winfried Bausback von der CSU-Fraktion.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Da bereits sehr viel gesagt wurde, möchte ich mich an dieser Stelle kurzfassen. Meine Damen und Herren, ich halte es nicht für angebracht, dass wir uns im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes ganz allgemein über die Fragen der Strukturierung an den Hochschulen, über soziale Flankierungen usw. unterhalten. Heute geht es ganz konkret um den Antrag auf Zustimmung zum Staatsvertrag.

Der Hintergrund wurde bereits dargestellt. Das Bundesverfassungsgericht hat den vorhergehenden Staatsvertrag zum Teil für verfassungswidrig erklärt und eine Neufassung bis zum 1. Januar 2020 gefordert. Dabei geht es um Gerechtigkeit beim Zugang zu den Studienplätzen, die unser Grundgesetz und im Übrigen auch die Bayerische Verfassung einfordern.

Im Detail ist es natürlich nicht einfach, bei diesem Thema eine befriedigende Lösung zu finden. Sowohl Herr Staatsminister Sibler als auch Frau Kollegin Osgyan haben deutlich gemacht, dass mit den jetzt vorgenommenen Änderungen im Staatsvertrag eine dem Gerechtigkeitsideal weitgehend entsprechende und differenzierte Lösung gefunden wurde. Ich finde es gut, dass drei verschiedene Modelle für eine differenzierte Vergabe der Studienplätze eingeführt werden. Ich finde es aber auch gut, dass im Zusammenhang damit ein Prozentrangverfahren eingeführt wird, wenn es um die Vergleichbarkeit verschiedener Abiturnoten in den Ländern geht. Denn das ist auch eine Frage der Gerechtigkeit. Es ist sicherlich auch gut, dass wir neben dem Abitur bei den 10 % der Plätze, bei denen die Abiturnote nicht berücksichtigt wird, auch andere Eignungskriterien, die allerdings objektiviert sein müssen, berücksichtigen können.

Ich finde insgesamt, dass hier ein vernünftiger Vorschlag vorgelegt wird. Es geht um einen Staatsvertrag. Das heißt, wir als Landesparlament haben genauso wie die Kolleginnen und Kollegen in anderen Ländern die Möglichkeit, Ja zu sagen oder eben abzulehnen. Ohne den folgenden Beratungen vorgreifen zu wollen, wäre ich sehr dafür, dass wir hier das Okay geben, denn es scheint eine wirklich gute Lösung zu sein.

Kolleginnen und Kollegen, die schlechteste Lösung ist aus meiner Sicht, wenn die Vergabe eines Studienplatzes am Ende des Tages von einer Gerichtsentscheidung abhängig ist. Denn das gibt in der Regel dann, wenn man die Gesamtheit der Studierenden anschaut, immer auch Ungerechtigkeiten. Ich glaube deshalb, es ist sinnvoll, wenn wir diese Vorschläge konstruktiv miteinander diskutieren und am Ende dann auch die Zustimmung erteilen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön, Herr Kollege. Der nächste Redner ist der Kollege Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen, meine Herren! Ich mache es wirklich kurz: Das Bundesverfassungsgericht hat zur Änderung gezwungen.

Herr Minister, die Änderung war sicher kein einfaches Unterfangen, weil es galt, 16 nicht einheitliche Interessen unter einen Hut zu bringen. Es galt, auf der einen Seite die fachliche Erfahrung, auf der anderen Seite Prognosen und auch schulische Höchstleistungen unter einen Hut zu bringen. Ich glaube, mit dem Entwurf ist das gelungen. Es freut mich auch, dass speziell das Leistungsprinzip durch die Erhöhung der Abiturbestenquote von 20 auf 30 % Niederschlag gefunden hat, dass die Altwartenden durch eine Übergangsregelung nicht leer ausgehen, dass eine Quote von 10 % besteht, die nichts mit der Schulnote, sondern mit persönlicher Erfahrung zu tun hat. Es freut mich auch, dass 60 % der Auswahlen, die jetzt aber gesetzlich geregelt werden, an den Hochschulen bleiben.

Das war sicher kein einfaches Unterfangen. Es war eine Pflichtübung. Die Pflicht ist zu einer hervorragenden Kür geworden. Kompliment an den Wissenschaftsminister! – Danke für Ihre Aufmerksamkeit. Wir werden zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun der Abgeordnete Ulrich Singer von der AfD-Fraktion. – Bitte schön.

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr verehrte Kollegen! Es ist klar: Änderungen am Staatsvertrag sind nötig. Es gibt verfassungsgerichtliche Vorgaben, die eingehalten werden müssen. Wir müssen allerdings eines beachten: Beim Staatsvertrag zur Hochschulzulassung handelt es sich letztlich eben nur um eine Mangelverwaltung. Es ist natürlich immer schwer, einen Mangel zu verwalten.

Liebe Kollegen, das eigentliche Problem bleibt aber ungelöst. Das muss auch mal angesprochen werden. Es gibt schlicht und einfach viel zu wenige Studienplätze in zahl-

reichen Studiengängen, zum Beispiel in Medizin. Der bereits jetzt bestehende Mangel an Nachwuchskräften in den Kliniken und Praxen wird sich in den nächsten zehn Jahren durch eine große Ruhestandswelle noch zusätzlich weiter verschärfen. Allerdings stehen den regelmäßig jährlich ungefähr 50.000 Bewerbern für das Studium nur circa 13.000 Studienplätze zur Verfügung. Nageln Sie mich da jetzt nicht auf die genaue Zahl fest, aber es sind viel zu wenig Studienplätze.

Das hat zur Folge, dass selbst ausgezeichnete Abiturnoten nicht mehr unbedingt ausreichen, um einen Studienplatz zu erlangen. Die Plätze reichen schlicht und einfach nicht. Dabei wissen wir schon seit vielen Jahren, dass wir mehr medizinischen Nachwuchs benötigen und dass dieser Nachwuchs dringend notwendig ist. Wir brauchen schon allein aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung unserer Gesellschaft mehr Mediziner.

Liebe Kollegen, es kann aber nicht sein, dass unsere Abiturienten zum Studieren nach Österreich oder Ungarn auswandern müssen, während wir gleichzeitig auf die Herzchirurgen aus Syrien warten, die ja bisher doch nicht in so großer Zahl eingetroffen sind. Inzwischen haben wir ja auch eines gelernt: Nicht jeder, der da kommt, ist ein Chirurg, nur weil er geschickt mit dem Messer umgehen kann.

(Zurufe: Oje!)

Es ist ebenso skandalös, dass wir an unseren Universitäten teuer ausgebildete Mediziner verlieren, weil die Arbeitsbedingungen für diese in Skandinavien, der Schweiz und in Übersee wesentlich besser und attraktiver sind.

Letztlich ergibt sich also ein doppelter Mangel: Wir haben zu wenig Studienplätze für unsere deutschen Studierenden und zu wenig Ärzte, insbesondere Hausärzte auf dem Land.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER))

Diese beiden Themenbereiche sollten in Kombination gelöst werden, zum Beispiel indem man weitere Studienplätze schafft.

Herr Staatsminister Sibler, Sie haben gesagt, es werden jetzt wieder 2.000 Studienplätze in Bayern geschaffen. Ich denke, das ist zu wenig. Es ist zwar teuer, hier die Mediziner selbst auszubilden, aber wir sollten das machen. Hier sollten wir noch mehr investieren. Man sollte vielleicht außerdem bedarfsgerecht Studienplätze an diejenigen vergeben, die sich verpflichten, nach ihrem Medizinstudium für eine bestimmte Zeit eine Hausarztpraxis im ländlichen Bereich zu übernehmen. Außerdem sollte man die Arbeitsbedingungen für Mediziner in Deutschland verbessern.

Frau Osgyan, ich fand das einen guten Punkt, den Sie angesprochen haben: Wir müssen auch Studienabbrüche vermeiden. Es hilft nichts, wenn wir Studienplätze bereitstellen, wenn die Studiengänge dann abgebrochen werden. Obwohl die Beibehaltung einer Wartezeitquote vom Verfassungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen eben nicht beanstandet wurde, schafft der Staatsvertrag die Vorteile der Wartesemester ab. Das bedauern wir, da der Wartende gerade durch sein Zuwarten Hartnäckigkeit, den Willen und die Entschlossenheit zeigt, dieses Studienfach auch wirklich belegen und abschließen zu wollen. Das sind doch Eigenschaften, die im Studium sehr, sehr nützlich sein werden. Zusätzlich hat der Mensch dann auch die Möglichkeit, während des Wartens praktische Erfahrungen zu sammeln, zum Beispiel als Sanitäter.

Aktuell steht auch das diesjährige bayerische Abitur wegen angeblich zu schwerer Aufgaben in der Kritik. Abgesehen davon, dass manchen Schülern vielleicht die eine oder andere Mathestunde mehr gutgetan hätte, besonders an Freitagen,

(Beifall bei der AfD – Zuruf des Abgeordneten Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER))

verbleibt trotzdem eine Benachteiligung bayerischer Schüler bei der Vergabe der Studienplätze nach der Abiturnote. Die neuen gesetzlichen Regelungen bemühen sich zwar durchaus um eine verbesserte Vergleichbarkeit der Abiturnoten der jeweiligen

Bundesländer. Es bleiben aber Kritikpunkte: Freilich gibt es einen deutschlandweiten gemeinsamen Aufgabenpool für die Abiturprüfung, aber das jeweilige Bundesland kann die Aufgaben immer noch abändern. Außerdem bestehen vor allem Unterschiede bei den Pflichtfächern. Das so schwere bayerische Matheabitur kann in Berlin ganz einfach umgangen werden. Mathematik ist in Bayern Pflichtfach, in Berlin nicht. Damit bayerische Abiturienten bei den Studienplätzen nicht benachteiligt werden, muss eine weitere Angleichung stattfinden.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

Ulrich Singer (AfD): – Ja, selbstverständlich, ich bin beim letzten Satz. – Es muss aber eine Angleichung an das hohe bayerische Niveau stattfinden. Wir wollen keine Angleichung nach unten an einen rot-grünen Bildungsmurks.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, zu einer Zwischenbemerkung hat sich die Kollegin Schmidt gemeldet. – Frau Schmidt, bitte schön.

Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Herr Kollege, es ist keine Frage. Ich wollte Ihnen nur mitgeben: Nur, weil Ihr PGF in einer schlagenden Verbindung war, kann er noch lange nicht operieren. Ich wollte Ihnen nur das mal so mitgeben. Und ich würde mich von ihm auch nicht operieren lassen.

(Beifall und Heiterkeit bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Ulrich Singer (AfD): Unser Parlamentarischer Geschäftsführer kann darüber hinaus lesen und schreiben, hat ein abgeschlossenes Studium und ist absolut qualifiziert.

(Zurufe)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön.– Das Wort hat der Abgeordnete Volkmarr Halbleib von der SPD-Fraktion.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Vielleicht wollte die Kollegin gerade zum Ausdruck bringen, dass die Kompetenz hier am Rednerpult vielleicht umgekehrt proportional zur Kompetenz ist, die wir bei unseren Studienabgängern brauchen, die dann in die Berufe gehen.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Ich glaube mir auch die Feststellung erlauben zu können: Ich finde es eigentlich skandalös, dass Sie es schaffen, jedes Thema – hier die Frage, wie wir ein Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Hochschulzulassung umsetzen – mit Ihrer zynischen, menschenverachtenden Politik in Einklang zu bringen, dass Sie bei jedem Thema versuchen, Migrationspolitik mit hereinzubringen, und wie Sie auch Flüchtlinge, die zu uns kommen, bewerten. Das ist Ihr Stil. Ich nenne ihn zynisch.

(Zurufe des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD))

Ich finde es zynisch und absurd, wie hier argumentiert wird. Das ist Ihre Art, Politik zu machen.

(Beifall bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Diese Art weisen wir ganz deutlich zurück.

Zum Thema ist viel gesagt worden.

(Zuruf von der AfD)

– Vielleicht schweigen Sie besser, das bekommt Ihrem Ansehen besser!

(Ferdinand Mang (AfD): Hätten Sie gern!)

Zunächst ist es so, dass schon viel gesagt worden ist. Staatsminister Sibler hat es beschrieben. Wenn 16 Bundesländer eine übereinstimmende Erklärung abgeben sollen, ist es ohnehin schwierig. Für den Landtag ist es noch mal ein Stück schwieriger; denn wir können im Prinzip nur "alles oder nichts" oder "entweder – oder" sagen. Das fällt

uns in manchen Situationen schwerer, in manchen leichter. Ich glaube, hier ist eine Situation, wo es uns nicht ganz so schwerfallen muss, weil wir viele Dinge – sie sind schon angesprochen worden – anpacken müssen. Ich finde, sie sind in einer Art und Weise angepackt worden, über die wir mit Sicherheit noch im Ausschuss reden müssen, insbesondere die Frage, wie wir die landesrechtlichen Quoten und landesrechtlichen Unterquoten von immerhin 15 % nutzen und welche Grundsätze wir da gelten lassen. Das zu thematisieren und uns über die Grundsatzfrage in diesem Bereich zu verständigen, ist die Hauptaufgabe, die ich in den Ausschüssen sehe. Das ist der Hauptpunkt. Aber ansonsten sind die wesentlichen Punkte von meinen Vorrednern genannt worden.

Ich möchte darauf hinweisen, worum es eigentlich geht. Das sollte man sich als Leitbild vornehmen. Wir brauchen eine chancenoffene – so heißt es in der Begründung des Staatsvertrages –, eignungsorientierte Studienplatzvergabe. Die Eignungsorientierung muss sich darauf beziehen, welches Berufsbild wir von den akademischen Berufen haben. Ich nehme nur mal als Beispiel den Arzt oder die Ärztin heraus. Ich bin ein bisschen skeptisch, ob ich das in der Abiturnote verabsolutieren kann und ob ich den Arzt und dessen Qualitäten höher einschätze, wenn er statt 1,3 eine Abiturnote von 1,0 hat. Ich glaube, da muss man noch mal über ein paar Grundsätze reden. Aber mit dieser Richtung und Modifizierung kann man diskutieren. Wir sollten uns vornehmen, die Fragen zu klären, die wir auf Landesebene umsetzen müssen. Natürlich ist die Frage der Studienplatzzahl immer eine wichtige. Das wollen wir nicht vergessen. Die Frage des Studienerfolgs hängt natürlich auch von anderen Faktoren ab. Es ist wichtig, das nicht aus dem Blick zu verlieren, und es ist eine gute Grundlage für die Beratung in den Ausschüssen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat Herr Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch von der FDP-Fraktion.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Herr Präsident, sehr geehrter Herr Staatsminister, lieber Bernd! Ja, da ist eine Menge drin, die wir absolut mittragen könnten. Ganz klar. Ich glaube, da ist hier auch Einigkeit im Plenum. Es gibt aber ein paar Punkte, die uns letztendlich in der Fraktion zu der Entscheidung haben kommen lassen, dass wir diesen Staatsvertrag ablehnen werden. Ich sage aber gleich voraus: Wenn das so abgestimmt wird, werden wir bei der Umsetzung selbstverständlich konstruktiv mitarbeiten, damit wir etwas für die bayerischen Landeskinder erreichen, gerade im Bereich der Medizin.

Mich persönlich hat am meisten betroffen gemacht, dass die Wartezeitquote auf zwei Jahre beschränkt ist. Verehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, können Sie sich eigentlich vorstellen, dass die jungen Menschen, die seit Jahren auf einen Medizinstudienplatz warten, jetzt abgespeist werden? Die, die schon länger als zwei Jahre warten, werden jetzt abgespeist. Denen wird, egal, was sie vorher gemacht haben, um mehr Punkte und damit mehr Zulassungschancen zu bekommen, gesagt: Jetzt ist Schluss, sucht euch einen anderen Beruf! – Ich finde das viel zu kurz gedacht. Man hätte hier eine andere Regelung einführen müssen. Herr Kollege Bausback, Sie können gerne anschließend die Frage stellen. Ich habe sowieso nur noch zweieinhalb Minuten. Sie wissen, da muss ich mich knapphalten.

Das zweite Entscheidende, was wir anders sehen, ist die Abiturbestenquote. Wir wollten eigentlich nur 10 %, nicht 30 %. Da sind wir völlig im Einklang mit dem Medizinischen Fakultätentag, der sagt, die bisherige Möglichkeit der Universitäten, eigene innovative und auf sie zugeschnittene Auswahlverfahren zu entwickeln, wird erheblich eingeschränkt. Wir nehmen das ernst und sagen: Nein, wir hätten gern 10 %, und lässt doch den Universitäten diese Möglichkeit, diese Chance, selbst zu entscheiden, wer die Richtigen sind. – Mir ist natürlich auch klar, dass man in der Forschung äußerst hervorragende, analytisch denkende Mediziner braucht. Da haben wir vielleicht zu wenig. Das ist zu wenig attraktiv. Da haben sie zu große Konkurrenz mit Biologen, Biochemikern usw. Aber trotzdem: Meine Fraktion und ich wollen die Chancen an die

Unis geben. Die sind die Kompetenten. Deshalb wäre unser Vorschlag 10 % gewesen. Dazu wird es vielleicht noch kommen. Wir können es hier immer noch anmahnen. Aber wir schauen und sind guter Hoffnung.

Aber eines wird auch deutlich sein, Herr Staatsminister: Wir werden die Studienplatzzahl ausbauen müssen. Das haben wir klar festgestellt. Wir haben ja mit der SPD – das wird dann hier diskutiert werden – einen entsprechenden Vorschlag gemacht. Ich kann nur sagen: Bayern wird nicht nur älter, sondern wir haben mehr und mehr Zuwanderer. Wir brauchen mehr Studienplätze. Wir brauchen ein größeres Angebot. Wir sollten das als Chance wahrnehmen und ernst nehmen. Gerade im ländlichen Raum, in den Regionen, haben wir die Besonderheit – das weiß jeder –, dass die Hausärzte wesentlich zu alt sind. Wir müssen schauen, dass wir die Mediziner in die Fläche bringen, dass die Ärzte dort aktiv werden und dass wir dann in der Folge in der gesamten Infrastruktur wieder Firmen, wieder Apotheker und andere Gesundheitsberufe ansiedeln können, sodass gerade junge Familien sehr gerne dorthin ziehen. Das ist der Vorschlag der FDP-Fraktion.

Noch einmal kurz ausgeführt: Wir werden diesen Hochschulzulassungsstaatsvertrag ablehnen.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, bleiben Sie am Rednerpult. – Der Kollege Bausback hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Herr Bausback.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Kollege Heubisch, nur eine kurze Frage: Haben Sie eigentlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gelesen, und haben Sie zur Kenntnis genommen, wenn Sie am Anfang Ihrer Rede schon Krokodilstränen zu den Wartezeiten vergießen, dass hier eingeschränkte Spielräume sind? – Das ist die einzige Frage, die ich stellen möchte.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Sehr geehrter Herr Bausback, ich glaube nicht, dass diese Regelung des Bundesverfassungsgerichts so klar und eindeutig war, dass es auf 2.0 ausgeht, sondern man hätte auch andere Möglichkeiten gehabt, das noch etwas zu dilatieren und auszusetzen. Ich habe nur mein persönliches Missfallen ausgedrückt. Ich glaube, das können viele im Lande nachvollziehen, auch Sie. Davon bin ich überzeugt.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Staatsvertrag dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist so. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Antrag der Staatsregierung

Drs. 18/1686

auf Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller:

Prof. Dr. Winfried Bausback

Mitberichtersteratterin:

Verena Osgyan

II. Bericht:

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 12. Sitzung am 25. Juni 2019 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - SPD: Zustimmung
 - FDP: AblehnungZustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Staatsvertrag in seiner 15. Sitzung am 11. Juli 2019 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - SPD: kein Votum
 - FDP: ZustimmungZustimmung empfohlen.

Robert Brannekämper

Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 18/1686, 18/3018

auf Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Der Landtag stimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung zu.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Matthias Fischbach

Abg. Verena Osgyan

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Ulrich Singer

Abg. Christian Flisek

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Staatsminister Bernd Sibler

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Antrag der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Drs. 18/1686)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist für die CSU-Fraktion Herr Prof. Dr. Winfried Bausback.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Offensichtlich ist die Einigkeit über diesen Punkt so groß, dass eine große Zahl von Kollegen meint, dass hier ohnehin Konsens besteht und deshalb die Mittagspause ausdehnt. Gleichwohl ist es kein unwichtiges Thema, Kolleginnen und Kollegen. Worum geht es? – Es geht um einen Staatsvertrag. Wir alle wissen, dass Parlamente bei Staatsverträgen eigentlich nur die Alternative haben, Ja oder Nein zu sagen. Wir haben den Staatsvertrag intensiv diskutiert. Ich glaube, wir können mit einer großen Mehrheit dafür rechnen. Das halte ich auch für richtig.

Worum geht es in der Sache? – Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2017 die gegenwärtigen Bestimmungen des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung bzw. darauf gestützte landesrechtliche Vorschriften für teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Es hat den Gesetzgeber beauftragt, bis zum 1. Januar 2020 eine Neuregelung in Kraft zu setzen. Bis dahin galt nach Abzug bestimmter Vorabquoten, unter anderem für Härtefälle, Nicht-EU-Ausländer, Zweitstudienbewerber und für besondere Bereiche des öffentlichen Dienstes, ein Verteilungsverfahren: 20 % nach dem Grad der Qualifikation – Abiturbestenquote –, 20 % nach der Dauer seit Erwerb der Hochschulzulassungsberechtigung – Wartezeitquote – und 60 % nach dem Auswahlverfahren der Hochschulen.

Kolleginnen und Kollegen, an den Landesregierungen sind GRÜNE, SPD, Freie Demokraten, CSU und hier auch die FREIEN WÄHLER beteiligt. Die Länder haben sich auf einen neuen Staatsvertragsentwurf geeinigt, der uns jetzt vorliegt. Ergebnis: Entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird die Wartezeitquote abgeschafft mit einer Abmilderung für Härtefälle durch eine Übergangszeit. Das ist richtig, konnte verfassungsrechtlich aber auch nicht weiter ausgedehnt werden. Die Abiturbestenquote wurde, weil quasi 20 % Quote frei waren, auf 30 % erhöht. Hinzu kommt die Schaffung einer Eignungsquote von 10 %, die ohne Berücksichtigung der Abiturnote fungiert. Das Nähere gestaltet das jeweilige Landesrecht aus. Außerdem erfolgt eine Änderung beim Auswahlverfahren an den Hochschulen, wobei meines Erachtens besonders wichtig ist, dass bei der Berücksichtigung der Abiturnote im Rahmen dieses Auswahlverfahrens an den Hochschulen ein Prozentrangverfahren eingeführt wird. Das heißt, dass zu mehr Gerechtigkeit unter den Ländern beigetragen wird, weil die Verteilung der Noten in den Ländern unterschiedlich ist. Die Kriterien für diese Auswahlverfahren werden nun abschließend gesetzlich normiert werden.

Natürlich bleiben hier für den Landesgesetzgeber noch Aufgaben. Ich vermute, das wird in der Diskussion gleich angesprochen. Aber heute, Kolleginnen und Kollegen, geht es allein um die Frage: Ja oder Nein zu dem Staatsvertrag? Ich meine, wenn wir eine gerechte Verteilung wollen, wenn wir nicht wollen, dass Studienplätze über Klageverfahren verteilt werden, weil wir keine gültigen Kriterien haben, dann sollten wir dem heute zustimmen. Zumal ich finde, dass man eine wirklich gute Einigung unter den Ländern erzielt hat, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend die Möglichkeit eröffnet, neben dem Indikator Abitur zum einen über die Eignungsquote nach dem Landesrecht, zum anderen über die Auswahlverfahren bei den Hochschulen andere Kriterien bei diesen Studiengängen zu berücksichtigen.

Ich finde, es ist eine ausgewogene, eine gute Lösung. Und deshalb würde ich mich freuen, wenn eine große Mehrheit des Hauses wie meine Fraktion diesem Antrag zustimmt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Prof. Dr. Bausback, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult für eine Zwischenbemerkung des Abgeordneten Fischbach von der FDP-Fraktion.

Matthias Fischbach (FDP): Sehr geehrter Herr Kollege Bausback, nach den Äußerungen des Ministerpräsidenten und auch des Kultusministers in letzter Zeit wollte ich Sie fragen – weil Sie das auch angesprochen haben, welche Probleme entstehen, wenn die Länder unterschiedliche Standards beim Abitur haben –: Warum wird ein bundesweiter Abiturstandard bzw. ein bundesweites Zentralabitur vonseiten der Regierung abgelehnt? Dazu gibt es schon verschiedene Vorstöße. Lehnen Sie das auch persönlich grundsätzlich ab, oder haben Sie eine differenzierte Meinung dazu?

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Kollege, ich glaube, dass wir als Landesparlament gut beraten sind – und dafür gibt es auch sehr gute Gründe –, Föderalisten zu sein. Hand aufs Herz, bei all den Diskussionen, die wir immer wieder im Bildungsbereich erleben, das Bildungssystem in Deutschland sähe nach den Auseinandersetzungen vieler Jahrzehnte heute wesentlich ideologischer und weniger qualitätsorientiert aus, wenn wir den Bildungsföderalismus nicht hätten. Deshalb halte ich es für den richtigen Weg, Vergleichbarkeit zu schaffen, Standards anzunähern und nicht von vorneherein über ein Zentralabitur eine letztlich nicht mehr föderale Lösung, sondern eine zentrale Lösung zu wählen. Auf die Dauer gesehen, ist es die föderale Lösung, die Vergleichbarkeiten schafft.

Was die Gerechtigkeit bei den Studiengängen angeht, so haben wir mit diesem Vertrag einen großen Schritt getan; denn bei dem größten Anteil der Studienplätze, bei den 60 %, die über die Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben werden, ist nun gewährleistet, dass bei der Berücksichtigung der Abiturnote, die bisher schon stattgefunden hat, ein Prozentrangverfahren eingeführt wird, das heißt, dass unterschiedliche

Quoten von Noten in den verschiedenen Ländern Berücksichtigung finden. Das halte ich für gerecht. Das ist eine gute Lösung. Deshalb bitte ich nochmals um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Prof. Dr. Bausback.

Bevor ich die nächste Rednerin aufrufe, möchte ich es nicht versäumen, insbesondere dem Publikum zur Ehrenrettung der Kolleginnen und Kollegen, die hier fehlen, zu bedenken zu geben, dass die mangelnde Präsenz durchaus auch daran liegen könnte, dass es einen gehörigen Stau in der Landtagsgaststätte gibt und dass es angesichts einer Sitzungsdauer bis weit in die Nacht nachvollziehbar ist, dass die Kollegen zu einer Nahrungsaufnahme kommen möchten.

Als Nächste hat Frau Kollegin Verena Osgyan für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Verena Osgyan (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Staatsminister, Kolleginnen und Kollegen! Zunächst vielen Dank allen Kolleginnen und Kollegen, die heute da sind und erneut mit uns über die Hochschulzulassung debattieren. Allen anderen einen guten Appetit.

Wir reden hier nicht zum ersten Mal über den Staatsvertrag zur Hochschulzulassung. Wir GRÜNE werden, wie wir bereits mehrfach angekündigt haben, natürlich zustimmen, auch weil Länder, in denen Grün mitregiert, an ihm beteiligt waren und wichtige Weichenstellungen für die Zukunft eingebaut haben. Uns ist vor allem wichtig, dass wir es geschafft haben, individuelle, nicht von der Abiturnote abhängige Kriterien höher zu gewichten, was auch das Bundesverfassungsgerichtsurteil begrüßt hat. Im Übrigen gab es in der letzten Legislaturperiode auch einen einstimmigen Landtagsbeschluss hierzu.

Herr Sibler, leider muss ich sagen, dass sich Ihre Vorgängerin hierbei nicht besonders hervorgetan hat. Bei den Verhandlungen über den Staatsvertrag sollte nach ihrem

Wunsch die Abiturnote ursprünglich noch viel höher gewichtet werden, als sie jetzt ohnehin gewichtet wird. Wir fanden es sehr schade, dass sie sich damit über den Landtagsbeschluss hinweggesetzt hat. Auch wenn wir die individuellen Kriterien noch stärker hätten gewichten wollen – die Abiturnote wollten wir eher nach unten gewichten –, ist dies ein Kompromiss, mit dem wohl alle gut leben können, weil er vor allem eine stärkere Vereinheitlichung der Voraussetzungen in den Ländern mit sich bringt. Dies wurde bereits angesprochen und ist sehr wichtig.

Aus unserer Sicht muss man nach wie vor sagen, einen guten Arzt oder eine gute Ärztin macht nicht die Abiturnote aus. Sie mag ein Indikator für den Studienerfolg sein, aber letztlich geht es in der Praxis um soziale Kompetenzen, um emotionale Intelligenz, um Affinität zum Medizinberuf. Da müssen wir hin, und dabei müssen wir auch unsere Spielräume, die wir auf Landesebene haben, gut nutzen.

An der Stelle werden wir uns sicherlich noch in die Beratungen einklinken. Ich möchte vorausschicken: Als GRÜNE würden wir uns auch wünschen, dass wir im Herbst eine Anhörung dazu durchführen, um zu sehen, was wir machen können, wie wir die Eignungstests standardisieren können, was im Staatsvertrag auch vorgesehen ist, und wie wir das Ganze breiter beleuchten können.

Uns ist es wichtig, dass wir jungen Menschen, die für den Medizinberuf geeignet sind, die besten Chancen geben, aber es geht letztlich auch um die Gesundheitsversorgung als Ganzes. Wir haben schon in den vorherigen Beratungen erwähnt, dass der Staatsvertrag für einige auch eine erhebliche Verschlechterung mit sich bringt. Das sind die jungen Menschen, die bereits jetzt auf der Warteliste stehen und die bis zum Jahr 2022 nicht mehr zum Zug kommen werden. Ich hoffe, dass es gelingen wird, den vielen von ihnen, die schon jetzt eine Ausbildung als Krankenpfleger, als Rettungssanitäterin oder in anderen medizinnahen Berufen aufgenommen haben, da sie zu dem Berufsfeld ohnehin einen guten Zugang haben, über andere Kriterien, über Vorabquoten, doch noch den Zugang zum Medizinstudium zu ermöglichen. Das würde meiner Meinung nach unserem Gesundheitssystem als Ganzem sehr nützen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch die Standardisierung der Auswahlverfahren ist hierbei sehr wichtig; denn wenn junge Menschen sich aktuell aus taktischen Erwägungen an einer bestimmten Hochschule bewerben und nicht, weil dort die Schwerpunkte so gesetzt sind, wie es ihnen entgegenkommt, dann läuft etwas schief. Ich denke, man kann sehr viel Gutes bewirken, wenn man die Standardisierung der Auswahlverfahren genau betrachtet.

Wir möchten als GRÜNE hierbei mitreden. Wir würden gerne den Landtag stärker einbeziehen. Deswegen hätten wir gerne eine Anhörung dazu. Es kann nur allen nutzen, wenn wir das Thema breiter betrachten und Expertinnen und Experten einbeziehen.

Ich möchte nun noch auf die Bedingungen des Studiums eingehen. Wir haben auch schon über Verbesserungen für Ärztinnen und Ärzte im Praktischen Jahr gesprochen, wo es sehr unterschiedlich ist, ob es eine Vergütung gibt oder nicht. Auch das ist ein Punkt, der im Hinblick auf gute Studienbedingungen angesprochen werden müsste.

Wenn wir dann über das Arbeitsumfeld in den Kliniken oder in den Versorgungszentren reden, ist festzustellen, dass es vielerorts immer noch sehr schwierig aussieht. Es gibt viele junge Menschen, die aus dem Beruf aussteigen, die sich artverwandte Berufsfelder suchen, in denen sie nicht mehr an den Patienten arbeiten, oder die sogar ins Ausland gehen, weil dort bessere Bedingungen herrschen, weil es in unseren Kliniken wenig Zeit für Patientengespräche, kaum Verschnaufpausen gibt. Die Ökonomisierung schreitet in den Krankenhäusern weiter voran. Überstunden sind die Regel. Familienfreundlichkeit – Fehlanzeige.

Daran merken wir auch: Eigentlich ist das Thema viel größer. Es geht nicht nur um die Hochschulzulassung und um die Studienbedingungen. Wir müssen über die Arbeitsbedingungen gerade junger Ärztinnen und Ärzte insgesamt reden. Hierbei sollten wir ehrlich sein. Es wurden jetzt mehr Medizinstudienplätze eingerichtet. Auch wenn der Koalitionsvertrag hier eine Mogelpackung ist – denn dies war in der letzten Legislaturperiode eigentlich schon beschlossen –, ist dies an sich gut und wichtig. Aber wenn es

nach dem Studium zu einem so großen Schwund kommt, müssten wir eigentlich Überkapazitäten aufbauen, um letztlich den Bedarf decken zu können. Aber das kann auch nicht im Sinne des Erfinders sein. Hier müssen wir ganzheitlich ansetzen. Auch dafür möchte ich plädieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Thema wird uns sicherlich weiter beschäftigen. An der Stelle möchte ich schließen und Zustimmung signalisieren. Wir wünschen allen Studierenden der Medizin viel Erfolg für ihre Prüfungen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin Osgyan. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER Herr Dr. Hubert Faltermeier. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Es war sicherlich ein gutes Stück Arbeit, beim Staatsvertrag die 16 Bundesländer unter einen Hut zu bekommen, aber das gute Stück Arbeit ist auch gut geworden. Kompliment, Herr Minister! Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Der Anlass war allerdings durch ein Gericht bedingt. Es war also nicht ganz freiwillig. Aber im Gegensatz zu Ihnen, Frau Osgyan, freut mich die neue Quote durchaus.

Die Abiturquote ist nun von 20 auf 30 % erhöht worden. Dies ist ein Ausdruck sachlicher Vergleichbarkeit. Nicht zu Unrecht hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die Abiturnote aufgrund der Vergleichbarkeit die beste Aussagefähigkeit besitzt.

Aus einem anderen Grund ist auch die Wartezeit gestrichen worden; denn die Wartezeit allein ist kein sachliches Kriterium. Überlanges Warten führt im Gegenteil bisweilen zu einem geringeren Studienerfolg. Auch das ist belegt. Deshalb freut es mich, dass die Abiturbestenquote aufgewertet worden ist. Es war auch richtig, dass eine zusätzliche Eignungsquote eingeführt worden ist, und auch, dass das manchmal seltsa-

me Kriterienfindungsrecht von Hochschulen bzw. von Hochschulen gemeinsam mit Ministerien oder wie auch immer abgeschafft worden ist. Das Verfassungsgericht hat eindeutig gesagt, es müssten vorgegebene Kriterien, einheitliche Kriterien und vom Gesetzgeber festgelegte Kriterien geschaffen werden.

Deshalb können wir – wir in Bayern besonders – eigentlich froh sein, weil auch die Einführung des Prozentrangverfahrens zur Nivellierung führt und das, lieber Kollege von der FDP, vielleicht auch gegen ein einheitliches Abitur spricht, weil Einheitlichkeit nicht immer das Beste ist, sondern manchmal auch zur Leistungsabsenkung führt.

Ich komme darauf zurück: Es war ein gutes Stück Arbeit, und die Arbeit ist gut geworden. Wir stimmen zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter Dr. Faltermeier. – Als Nächster hat der Abgeordnete Ulrich Singer für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, verehrte Kollegen! Der neue Staatsvertrag zur Hochschulzulassung ist bekanntlich deshalb erforderlich geworden, weil das Bundesverfassungsgericht Änderungen beim Zulassungsverfahren angemahnt hat. Das Ergebnis dieser langen Verhandlungen ist in manchen Teilen durchaus sinnvoll, aber in anderen Bereichen bleibt es hinter unseren Erwartungen zurück. Einerseits muss man eines zugeben: Immerhin haben die politisch Verantwortlichen den Gestaltungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts wirklich angenommen und sich bemüht, neue Regelungen zu treffen. Andererseits kann man nicht sagen, dass der neue Staatsvertrag ein großer Wurf wäre.

Herr Kollege Bausback, Sie haben recht. Es ist hier eine Frage von Ja oder Nein, im Wesentlichen nach dem Motto "Friss oder stirb", je nachdem, ob wir zustimmen oder

nicht. Man muss aber eines bedenken: Das grundsätzliche Problem bleibt bestehen. Es gibt für wichtige Studienfächer, deren Absolventen die Gesellschaft dringend brauchen würde, schlicht zu wenige Studienplätze. Brisant ist das Ganze gerade im Bereich der Medizin. Wir bilden zwar jedes Jahr sehr viele Mediziner an den Universitäten aus, aber wir können diese dann nicht dafür gewinnen, als Allgemeinärzte auf dem Land tätig zu werden. Stattdessen können wir zusehen, wie teuer ausgebildete Mediziner teilweise lukrative Anstellungen in Skandinavien oder der Schweiz suchen. Wir holen uns dann stattdessen polnische oder rumänische Ärzte, die dann dort wieder fehlen. Ich möchte deutlich machen, dass wir ein gesellschaftliches Strukturproblem haben. Bei diesem Problem stellen die verknappten Studienplätze, die verknappte Studienplatzvergabe und die Mangelverwaltung bei der Hochschulzulassung nur einen ganz kleinen Teil dar.

Junge Menschen, die ein Studium der Medizin auf sich nehmen wollen, gibt es genug und in großer Zahl. Aber in Deutschland gibt es nur wenige Studienplätze, sodass eben viele nach Österreich oder Ungarn auswandern, um teilweise an Privat-Unis ihr Traumstudium anzutreten. Vielleicht sollten wir nicht so sehr darüber nachdenken, Lehrstühle an der Soros-Universität in Budapest zu finanzieren, sondern verstärkt darüber, wie wir noch mehr für unsere Medizinstudenten in Deutschland tun können. Die bayerischen Abiturienten, die ins Ausland aufbrechen, um sich ihren Herzenswunsch zu erfüllen, Arzt zu werden, haben vieles mit denjenigen gemeinsam, die bisher schon lange Wartezeiten in Kauf genommen haben: Sie beweisen Durchhaltevermögen und wollen unbedingt Mediziner werden. Sehr verehrte Kollegen, meinen Sie nicht, dass wir in Deutschland mehr solche Mediziner bräuchten und diese direkt hier ausbilden sollten?

Damit komme ich zur Eignungsquote. Wir sehen diese grundsätzlich als einen positiven Beitrag zu einer verbesserten Auswahl an. Ein guter Arzt ist nicht immer derjenige, der im Abitur die besten Noten geschrieben hat. Deswegen macht es Sinn, einerseits eine Abiturquote und andererseits eine Eignungsquote zu haben. Es gibt aber

noch vieles zu verbessern. Wir hätten uns gewünscht, dass die Wartezeitquote auch Berücksichtigung findet. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist es zulässig, die Wartezeit zu berücksichtigen.

Sie sehen, dass an vielen Stellschrauben gedreht werden müsste, um hier eine umfassende und ganzheitliche Lösung zu erarbeiten. Aber wir brauchen für die Studenten jetzt eine kurzfristige Lösung. Wir brauchen jetzt eine Verbesserung. Deswegen stimmen wir dem Hochschulstaatsvertrag zu, allerdings mit den bereits geäußerten Bedenken.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter Singer. – Als Nächster hat der Abgeordnete Christian Flisek von der SPD-Fraktion das Wort.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, um es vorwegzunehmen, auch die SPD-Fraktion wird dem Staatsvertrag, so wie er vorliegt, zustimmen. Den Verhandlern gebührt auch Anerkennung. Es ist kein leichtes Unterfangen, in einer so komplexen Frage und bei unterschiedlichen Positionen zwischen 16 Bundesländern am Ende eine Einigung zu erzielen, die insgesamt akzeptiert wird. Wir werden also zustimmen.

Die heutige Debatte zeigt aber auch, dass wir das Problem, welches hinter der Thematik steckt, bei Weitem nicht abschließen. Im Gegenteil, wir sind eigentlich aufgefordert und aufgerufen, uns mit der Mangelverwaltung im Hinblick auf Studienplätze im Bereich der Medizin viel eingehender zu beschäftigen, als wir das in der Vergangenheit getan haben.

Schauen wir uns die Quotenregelungen im Staatsvertrag einmal näher an. In anderen Bereichen sprechen wir sehr gerne von Entbürokratisierung. Ich scheue mich nicht, zu sagen, dass wir es hier mit einem bürokratischen Monstrum zu tun haben. Das muss

man sich als Jurist einmal auf der Zunge zergehen lassen. Das ist Ausdruck dessen, dass wir in diesem Land viel zu wenige Studienplätze für Medizin haben.

(Beifall bei der SPD)

Ich sage Ihnen ganz deutlich: Wir brauchen hier endlich einen Paradigmenwechsel. Wir brauchen nicht nur einen Wechsel in der Quantität. Die Frage, wo diese Medizin-studienplätze angesiedelt sind, ist ebenfalls entscheidend. Natürlich brauchen wir auch Medizinstudienplätze in den sogenannten ländlichen Regionen. Wir brauchen sie dort, wo vielleicht die Chance besteht, dass Mediziner nach ihrem Studium auch ihre Arbeit aufnehmen. Manche Studierende sind heimatverbunden und brauchen keine Prämien oder ein Anreizsystem, sondern wollen heimatnah studieren und würden als fertige Mediziner ihre Arbeit im ländlichen Raum aufnehmen. Das brauchen wir. Es geht nicht nur um die Zahl, sondern auch um die Frage, wo wir im Freistaat zukünftig die Medizinerinnen und Mediziner einsetzen können. Hier gibt es einen erheblichen Bedarf.

Der Weg, den der Staatsvertrag vorseichnet, ist richtig. Mit der Auswahl von 10 %, die abiturunabhängig erfolgt, kann man ein Stück weit auf diese Bedarfe eingehen. Jedoch hält SPD-Fraktion die Erhöhung des Gewichts der Abiturnote auf 30 % nicht für den richtigen Weg. Für Medizinerinnen und Mediziner im ländlichen Raum sind andere Qualitäten entscheidend. Es geht um soziale Kompetenz und die Liebe zum Beruf und nicht um irgendeine Nachkommastelle in der Abiturnote. Mit dem Koalitionsvertrag dieser Staatsregierung steht die magische Zahl von 2.000 neuen Studienplätzen im Raum. Wir wissen alle, wohin diese schwerpunktmäßig verteilt werden. Das sind der Bezirk Schwaben und Augsburg. Das ist auch gut so. Das ist ein guter Beitrag, um die Situation im Freistaat etwas zu verbessern. Aber wir müssen mehr tun. Wir müssen insbesondere für die Regionen mehr tun, in denen bisher keine staatliche Medizinausbildung möglich ist. Herr Minister, deshalb fordere ich Sie auf, heute – ich sage es jetzt mal so – nicht nur die Hände zu falten, wenn das Hohe Haus, der Bayerische Landtag,

dem Staatsvertrag mit einem einstimmigen Votum zustimmt, sondern dies als einen Ansporn zu sehen, sich diesen wichtigen Aufgaben zu widmen.

Es geht um gleichwertige Lebensverhältnisse im Freistaat Bayern. Diese haben essenziell etwas mit einer guten medizinischen Versorgung zu tun und mit der Frage, wo wir Medizinerinnen und Mediziner finden, die in Bayern arbeiten wollen. Wir werden Sie weiterhin bei dieser Herausforderung kritisch, aber auch konstruktiv begleiten.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege Flisek. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Dr. Wolfgang Heubisch für die FDP-Fraktion.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ein solcher Vertrag ist immer ein Kompromiss. Das ist uns allen vollkommen klar. Ich bin mir aber auch sicher, dass wir es versäumt haben, unsere bayerischen Interessen, die weitgehend gleich sind, wirklich nachhaltig zu fixieren, und dass wir sie in Form eines etwas anderen Vertrages auch hätten durchsetzen können.

(Beifall bei der FDP)

Es scheint immer wieder auf, dass wir den Hochschulen nach wie vor viel zu viele Vorgaben machen. Die Hochschulen brauchen aber mehr Entscheidungsfreiheit. Der Medizinische Fakultätentag hat angemerkt, dass die bisherige Möglichkeit der Universitäten, eigene, innovative und auf sie zugeschnittene Auswahlverfahren zu entwickeln, erheblich eingeschränkt wird. Die Universitäten bekommen nämlich nicht mehr Freiheiten. Wir sollten diese Feststellung des Medizinischen Fakultätentages ernst nehmen. Die Hochschulen sind mehr als kompetent in dem, was sie tun. Ich hätte mir gewünscht, dass das mit mehr Autonomie gewürdigt wird. Die Hochschulen arbeiten tagtäglich mit den Studierenden zusammen und wissen daher am besten, wie man ein anspruchsvolles Studium entwickelt und durchführt.

Bei der Abiturquote gibt es eine klare Ansage vonseiten der Liberalen: Wir hätten gerne 10 % und nicht 30 % gehabt. Dann wäre die Individualität besser zum Tragen gekommen. Wir wissen natürlich, dass eine gute Abiturnote mit guten Studienerfolgen korreliert. Wir wollen, dass nicht unbedingt die im Medizinstudium Besten als Arzt arbeiten; wir brauchen auch medizinische Forscher. Das vergisst man immer. Die Forschungsergebnisse in der Medizin werden zum überwiegenden Teil in der Biologie, der Biotechnologie, der Biochemie, der Physik und der Chemie gewonnen. Das wollen wir zwar anerkennen; aber mit 10 % sind wir hier gut dabei.

Herr Kollege Faltermeier, ich hoffe, dass nicht allzu viele junge Leute, die auf der Warteliste standen bzw. stehen, Ihrem Beitrag zugehört haben; denn das, was Sie gesagt haben, war sehr zynisch.

(Beifall bei der FDP)

Es tut mir leid, das hier sagen zu müssen.

(Zuruf des Abgeordneten Robert Brannekämper (CSU))

Einige warten seit Jahren auf den Studienplatz. Ich weiß, dass das Verfassungsgericht entschieden hat. Sie können aber diesen jungen Leuten nicht sagen: Das müsst ihr einfach hinnehmen!

(Robert Brannekämper (CSU): (Beitrag nicht autorisiert) Es gibt eine Übergangsregelung!)

Das darf man hier als Vertreter dieser jungen Leute, Herr Kollege Brannekämper, ganz klar ausführen. Wir werden mit allen Mitteln versuchen, auch deren Interessen in die Beratung über die Ausführungsbestimmungen einzubringen.

Ich sage es noch einmal: Bayern hat es versäumt, dem Staatsvertrag seinen Stempel aufzudrücken. Deshalb werden wir ihm nicht zustimmen. Herr Flisek, es wird keine Einstimmigkeit geben. Ich möchte noch einmal sehr deutlich sagen, dass wir, wenn es

um die Ausführungsbestimmungen geht, kritisch mitarbeiten werden. Wir hoffen, dass wir jene jungen Leute, die seit Langem warten und deswegen einen anderen Beruf erlernt haben, in irgendeiner Form berücksichtigen können. Das sollte unser aller Ansatz sein.

Wir, die Freien Demokraten und die SPD, sind dafür – Herr Flisek hat es ausgeführt –, dass wir in Niederbayern, konkret in Passau, endlich eine medizinische Fakultät bekommen. Ich kann Ihnen schon heute voraussagen, sehr verehrter Herr Staatsminister: Sie werden dieses Vorhaben in Angriff nehmen. Sie brauchen noch eine Schamfrist. Ich bin davon überzeugt, dass Sie uns danach einen entsprechenden Vorschlag machen werden.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter Dr. Heubisch. – Als Vertreter der Staatsregierung hat als Nächster Herr Staatsminister Bernd Sibler das Wort.

Staatsminister Bernd Sibler (Wissenschaft und Kunst): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie sehen mich heute hier als glücklichen Menschen, weil das parlamentarische Verfahren zu diesem Staatsvertrag sehr gut war; es ist sehr gut gelungen. Wir haben auf kluge, differenzierte Art und Weise diskutiert. Mit diesem Staatsvertrag ist uns fast so etwas wie die Quadratur des Kreises gelungen. Wir haben es tatsächlich geschafft, viele Interessen miteinander auszugleichen. Die Beratung über das Ausführungsgesetz wird uns eine gute Gelegenheit bieten, zu den Punkten, die fraglich sein könnten, noch das eine oder andere auf den Weg zu bringen.

Warum haben wir die Abiturbestenquote um 10 Prozentpunkte und nicht, wie ursprünglich vorgeschlagen, um 20 Prozentpunkte erhöht? – Vielleicht braucht man auch einmal eine Verhandlungsposition, wenn man in Verhandlungen hineingeht, um mit dieser Lösung herauszukommen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das ist eine rein bayerische Quote. Diese hilft uns, den bayerischen Landeskindern bei den Abiturnoten ein Stück weit entgegenzukommen. Das ist ein sehr wichtiges Signal. Wenn ich höre, wir hätten angeblich keine bayerischen Interessen vertreten, dann sage ich: Diese Vorabquote ermöglicht es, dass – bei einem sehr guten bayerischen Abitur – mehr bayerische Abiturientinnen und Abiturienten zum Zug kommen können. Das ist ein wichtiger bayerischer Akzent – es war, wie gesagt, eine Einigung aller Bundesländer notwendig –, der unseren Landeskindern sehr gut tun wird.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Mir ist es wichtig, dass wir endlich eine sichere Rechtsgrundlage haben. Das ist entscheidend, damit wir im nächsten Jahr weiterarbeiten können.

Wir sind natürlich schon dabei, die Ausführungsbestimmungen zu erarbeiten. Ich will auf einen Fakt hinweisen, den wir im Zusammenhang mit der Wartezeit bedenken müssen. Sie können sich an den Fingern einer Hand abzählen, was es bedeuten würde, wenn wir eine im Vergleich zu den anderen Bundesländern massiv ausgeweitete Anrechnung der Wartezeit anböten: Viele Leute, die nicht aus Bayern sind, kämen zu uns; die Anrechnung müsste hier erfolgen. Wir müssen schauen, wie wir klug und vernünftig aus diesem Problem herauskommen. Ich will jedenfalls darauf aufmerksam machen. Das wäre, wenn wir eine Übergangszeit von vier, fünf oder sechs Jahren vorsehen würden, eine massive Benachteiligung der bayerischen Landeskinde, lieber Wolfgang Heubisch. Das wäre wiederum kontraproduktiv gegenüber unseren Bemühungen auf dem anderen Themenfeld.

Wir müssen es vernünftig machen; zynisch argumentiert hier niemand, lieber Hubert Faltermeier. Wir müssen die Dinge vernünftig aufbauen und schauen, dass wir vernünftige und kluge Wege finden.

Ich bin sehr froh, dass wir eine Öffnung erreicht haben, weg von der alleinigen Berücksichtigung der Abiturnote; Winfried Bausback hat es sehr deutlich gemacht. Auf der

einen Seite stärken wir deren Bedeutung durch die Erhöhung der Abiturbestenquote um 10 Prozentpunkte. Auf der anderen Seite bleibt die Auswahlquote von 60 % für die Hochschulen erhalten. Dies ermöglicht es, eine Reihe von weiteren Faktoren zu berücksichtigen. Die Abiturquote wird zwar angerechnet; aber weitere Punkte können hinzukommen.

Bei der Ausgestaltung der 10-Prozent-Quote haben wir komplett freie Hand. Die beruflichen Erfahrungen – vor Ihnen steht ein Vertreter des Bayerischen Roten Kreuzes – werden wir natürlich umfänglich berücksichtigen, das heißt, wir wollen die berufliche Praxis in besonderem Maße einfließen lassen.

Lieber Christian Flisek, lieber Wolfgang Heubisch, die andere Debatte haben wir schon woanders geführt. Sie können sicher sein, dass ich mir als Niederbayer die Entwicklung dort sehr genau anschau. Keine Sorge! Man sollte aber geschickt, klug und zum richtigen Zeitpunkt aktiv werden. Vielleicht sollte man es abgestimmt tun und nicht mit parteipolitischen Dingen vermischen. Lieber Wolfgang Heubisch, im Wahlkampf schnell einen Gag raushauen und erst dann die Konzepte entwickeln – das war noch nie eine Ebene, auf der wir wirklich Erfolg hatten. Am Anfang steht eigentlich immer das Konzept, um Lösungen zu erreichen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Insoweit müssen wir noch einiges tun. Dann werden wir die gewünschten Ergebnisse erzielen.

Ich darf noch zwei Hinweise geben, was die regionale Verteilung anbelangt: Wir in Bayern sind die Guten. Wir sind das einzige Bundesland, das in nennenswertem Umfang zusätzliche Studienplätze auf den Weg bringt. 2.100 haben wir beschlossen. Diese stehen auf der Agenda, das heißt, sie sind in der Pipeline. Die Entwicklung geht weiter. 1.500 werden es in Augsburg sein, 600 in Bayreuth. Da wir an dem bundesweiten Verteilverfahren beteiligt sind, tun wir übrigens auch etwas für außerbayerische Studentinnen und Studenten; das ist eine Schwierigkeit. Ich hoffe, dass viele Kollegen

in den Ländern noch mehr tun – Nordrhein-Westfalen ist insoweit schon unterwegs –, dass neue Medizinstudienplätze auf den Weg gebracht werden. Denn in der Tat spielt auch der quantitative Aspekt eine Rolle. Wir brauchen schlicht mehr Medizinstudienplätze. Wir tun etwas dafür. Sie alle wissen, dass die Studienplätze im Fach Medizin die mit Abstand teuersten sind.

Lieber Wolfgang, auch deine Verdienste als ehemaliger Minister seien hervorgehoben. Auch in deiner Zeit ist etwas getan worden. Jetzt folgt ein weiterer großer Aufschlag.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass wir in Bayern wirklich gut unterwegs sind. Wir erarbeiten gerade gemeinsam mit der Kollegin Huml das Gesetz für eine Landarztquote, sodass wir eine entsprechende Verteilung über das gesamte Land hinbekommen. Ich habe schon in der Debatte, die wir vor ein paar Wochen im Landtag dazu geführt haben, darauf verwiesen.

Insgesamt handelt es sich um ein sehr klug formuliertes Gesetz, mit dem wir bayrische Interessen sehr wohl wahren. Wir gehen in Solidarität mit den anderen Bundesländern und dem Bund einen wichtigen Schritt. Die Dinge, die uns an der einen oder anderen Stelle vielleicht noch ein klein wenig Kopferbrechen bereiten, werden wir mit einem klugen Ausführungsgesetz gut abfedern, sodass wir auch diejenigen, die schon lange warten, gut einbinden können. Für zwei Jahre verpflichten wir uns; mal schauen, was dann passiert. Ich denke, wir haben heute guten Grund, ein Stück weit stolz zu sein; denn wir konnten deutlich machen, dass Parlamentarismus sehr gut funktioniert.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Staatsvertrag auf Drucksache 18/1686 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

auf Drucksache 18/3018 zugrunde. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung kann die Abstimmung nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt bei seiner Endberatung ebenfalls Zustimmung.

Wer dem Staatsvertrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU und AfD. Gegenstimmen! – Das ist die FDP-Fraktion. – Stimmenthaltungen? – Dem Staatsvertrag ist hiermit zugestimmt worden.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 **München, den 30. August** **2019**

Datum	Inhalt	Seite
5.8.2019	Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG 02-26-F	522
16.8.2019	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung 02-24-WK	528
16.8.2019	Bekanntmachung des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland 02-30-I	538
30.7.2019	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 10-2-V	541
30.7.2019	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V , 2239-1-1-K	543
24.7.2019	Verordnung über beamten-, besoldungs-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten für Staatsbeamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr 2030-3-2-1-I/B	544
29.7.2019	Verordnung zur elektronischen Aktenführung in der Finanzgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern 35-2-F	548
9.8.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren und Professorinnen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung 2032-2-42-J	550
6.8.2019	Bekanntmachung zur Aufhebung der Befristung der Experimentierklausel im Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag) 02-30-I	551
–	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV) vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 458) 400-6-J	552
–	Druckfehlerberichtigung	552

02-26-F

**Bekanntmachung
des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des
Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der
Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen
von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

vom 5. August 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 17. Juli 2019 (Drs. 18/3112) dem vom 15. bis 21. März 2019 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2010 (GVBl. S. 139, 503, BayRS 200-20-F), zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 5. August 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Erster Staatsvertrag
zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des
IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der
Informationstechnologie in den Verwaltungen
von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland

(im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

„(IT-Staatsvertrag)“.

2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I Der IT-Planungsrat

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

§ 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

§ 4 Informationsaustausch

Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5 Errichtung und Aufgaben

§ 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

§ 7 Organe

§ 8 Aufsicht

§ 9 Finanzierung

§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 11 Änderung, Kündigung

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung“.

3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 91c Absatz 1 und 2“ ersetzt.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.

- bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;“.

- ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „die Projekte zu Fragen“ werden durch die Wörter „Projekte und Produkte“ ersetzt und die Wörter „(E-Government-Projekte)“ werden gestrichen.

- ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „§ 4 dieses Vertrages“ werden durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.“

b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

5. § 2 wird aufgehoben.

6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt.“ ersetzt.

7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe „Grundgesetz“ wird durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.

8. Der bisherige § 5 wird § 4.

9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5

Errichtung und Aufgaben

(1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

§ 6

Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalakten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist anzuwenden.

§ 7

Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Prä-

sidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit dieser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

§ 8

Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

§ 9

Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im

Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

§ 10

Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.“

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „an die Geschäftsstelle“ durch die Wörter „an die gemeinsame Anstalt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtenstatusgesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen

den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Vertragspartner“ ersetzt und wird jeweils nach dem Wort „Vertrages“ sowie dem Wort „widersprechen“ ein Komma eingefügt.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Berlin, den 19.03.2019

Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 15.03.2019

Winfried K r e t s c h m a n n

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 21.03.2019

Stephan W e i l

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 15.03.2019

Dr. Markus S ö d e r

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 21.03.2019

Armin L a s c h e t

Für das Land Berlin:

Berlin, den 15.03.2019

Michael M ü l l e r

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 15.03.2019

Malu D r e y e r

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 15.03.2019

Dr. Dietmar W o i d t k e

Für das Saarland:

Berlin, den 15.03.2019

Tobias H a n s

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 15.03.2019

Dr. Carsten S i e l i n g

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 15.03.2019

Michael K r e t s c h m e r

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 15.03.2019

Dr. Peter T s c h e n t s c h e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 15.03.2019

Dr. Reiner H a s e l o f f

Für das Land Hessen:

Berlin, den 15.03.2019

Volker B o u f f i e r

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 21.03.2019

Daniel G ü n t h e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 21.03.2019

Manuela S c h w e s i g

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 21.03.2019

Bodo R a m e l o w

02-24-WK

Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung

vom 16. August 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 17. Juli 2019 (Drs. 18/3113) dem vom 21. März bis 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 16. August 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1

Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz

zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012, GV. NRW. S. 90, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen),
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Für das Dialogorientierte Serviceverfahren wird insbesondere geregelt:

1. die Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf; Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt,
2. die Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. der Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren,
4. Fristen für Entscheidungen der Bewerberinnen und Bewerber zu Zulassungsangeboten.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechen-

den Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3

Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz.

²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceleistungen

Artikel 4

Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren

Artikel 5

Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit die Stiftung zuständig ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von

Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7

Einbeziehung von Studiengängen

¹Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sind in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen, solange für alle den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze

übersteigt. ²Weitere Studiengänge können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einbezogen werden, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ³Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist. ⁴Die Einbeziehung eines Studiengangs ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedarf für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8

Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Ein Zulassungsantrag nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Antrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. ³Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 kann die Teilnahme in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 je Studiengang beschränkt werden; die Teilnahmemöglichkeit an sechs Hochschulen darf nicht unterschritten werden.

(2) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(3) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in

der jeweils geltenden Fassung,

4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und 10 zugelassen. ³Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. ⁴Stehen nach Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht genügend Plätze für alle Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 zur Verfügung, werden die Plätze in der Reihenfolge des Artikels 9 Absatz 1 vergeben.

(4) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9

Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,

2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

²Ferner kann nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Kapazität nach Satz 1 eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach Artikel 10 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Satz 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach

Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 können durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 weitere Kriterien vorgesehen werden. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Artikel 10

Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

²Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. ³Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. ⁴Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die nach Artikel 7 einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um dreißig Prozent erhöht. ⁵Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

(2) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studien-eignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das

gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,

3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. ³Durch Landesrecht kann der Kriterienkatalog nach Satz 1 eingeschränkt werden.

(3) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 - b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneigungstests,
 - b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
 - c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis

der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. ³Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. ⁴In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneigungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) ¹Das jeweilige Landesrecht kann in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Unterquoten zulassen oder festsetzen. ²Im Umfang von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Landesrecht abweichend von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zulassen oder festsetzen, dass in einer Unterquote nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden.

(5) ¹Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. ²Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. ³Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden; eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Regelung durch das jeweilige Landesrecht.

(8) ¹Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. ²Durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 kann für die Quoten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 eine abweichende Reihenfolge festgelegt werden. ³Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung

erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(9) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

Artikel 11

Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. ²Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie in den Fällen des Artikels 8 Absatz 5 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird der Zulassungsbescheid auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4

Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13**Beschlussfassung**

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Sätze 2 und 3),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Satz 4).

(2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich.

Artikel 14**Staatlich anerkannte Hochschulen**

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung.

Abschnitt 5**Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen****Artikel 15****Finanzierung**

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17**Auflösung der Zentralstelle**

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18**Übergangsregelungen**

(1) ¹In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.
3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.
4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

²Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3. ³Bei Ranggleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Ranggleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Ar-

tikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

²Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3) ¹Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen. ²Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 unter Anwendung von Satz 1 vergeben werden. ³Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

Artikel 19**Schlussvorschriften**

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 4.4.2019

Winfried K r e t s c h m a n n

Für das Land Niedersachsen

Berlin, den 21.03.2019

Stephan W e i l

Für das Land Bayern

Berlin, den 21.03.2019

Dr. Markus S ö d e r

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin, den 21.03.2019

Armin L a s c h e t

Für das Land Berlin

Berlin, den 21.03.2019

Michael M ü l l e r

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin, den 21.03.2019

Malu D r e y e r

Für das Land Brandenburg

Berlin, den 21.03.2019

Dr. Dietmar W o i d k e

Für das Saarland

Berlin, den 21.03.2019

Tobias H a n s

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin, den 21.03.2019

Dr. Carsten S i e l i n g

Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 21.03.2019

Michael K r e t s c h m e r

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, den 21.03.2019

Dr. Peter T s c h e n t s c h e r

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin, den 21.03.2019

Dr. Reiner H a s e l o f f

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den 27.03.2019

Volker B o u f f i e r

Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin, den 21.03.2019

Daniel G ü n t h e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin, den 21.03.2019

Manuela S c h w e s i g

Für das Land Thüringen

Berlin, den 21.03.2019

Bodo R a m e l o w

02-30-I

**Bekanntmachung
des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des
Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)**

vom 16. August 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 17. Juli 2019 (Drs. 18/3114) dem vom 26. März bis 18. April 2019 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 318, 319, 392, BayRS 02-30-I) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 16. August 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Dritter Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – GlüÄndStV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages

zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten,“ durch die Wörter „im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bekanntmachung (§ 4b Absatz 1)“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt.“

2. § 4b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Auswahlkriterien“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Auswahlverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.

4. § 9a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“

5. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem bisherigen Satz werden die Wörter

„für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni 2024.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 03.04.2019

Winfried K r e t s c h m a n n

Für das Land Bayern:

München, den 18.04.2019

Dr. Markus S ö d e r

Für das Land Berlin:

Berlin, den 26.03.2019

Michael M ü l l e r

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 29.03.2019

Dr. Dietmar W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 26.03.2019

Dr. Carsten S i e l i n g

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 04.04.2019

Dr. Peter T s c h e n t s c h e r

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 26.03.2019

Volker B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 26.03.2019

Manuela S c h w e s i g

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 28.03.2019

Stephan W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 04.04.2019

Armin L a s c h e t

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 06.04.2019

Malu D r e y e r

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 05.04.2019

Tobias H a n s

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 30.03.2019

Michael K r e t s c h m e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 28.03.2019

Dr. Reiner H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 09.04.2019

Daniel G ü n t h e r

Für das Land Thüringen:

Erfurt, den 28.03.2019

Bodo R a m e l o w

10-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 30. Juli 2019

Auf Grund von

- § 25 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18),
- § 10 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist,
- § 54 Abs. 2 des Weingesetzes (WeinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist,
- § 4a Abs. 6 Satz 2 des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2017 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist,
- § 36 Abs. 6 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 14b des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 9 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes,“.

b) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 10 Satz 1“ durch die

Angabe „§ 10 Satz 2“ ersetzt.

c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 8a“ wird die Angabe „Abs. 1, 3 und 4“ gestrichen.

bb) Nach der Angabe „§ 22a Abs. 2 Satz 2,“ wird die Angabe „§ 22g Abs. 1 und 3,“ eingefügt.

d) In Nr. 14 wird die Angabe „§ 5 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6 Satz 6“ ersetzt.

e) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„16. § 4a Abs. 6 Satz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG),“.

f) In Nr. 18 wird die Angabe „AgrarMSV“ durch die Wörter „der Agrarmarktstrukturverordnung“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 91 Abs. 2 Halbsatz 1 SGB IV, soweit der Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 2 oder Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) betroffen ist.“

b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 94 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 SGB X, soweit der Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 2 oder Abs. 3 AGSG betroffen ist.“

c) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Abs. 8 Satz 1“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 32 Satz 1“ die Wörter „und § 36 Abs. 6 Satz 1“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

München, den 30. Juli 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V , 2239-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 30. Juli 2019

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K) und
- das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2239-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Nr. 43 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist:

§ 1

§ 24 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Mai 2019 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz

Das Landesamt für Schule ist zuständig für den Vollzug der Art. 6 Abs. 3 Alt. 2, Abs. 4 Satz 2, Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2019 tritt die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Förderung der dem Bayerischen Volkshochschulverband angeschlossenen Einrichtungen in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2239-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 250 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 30. Juli 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2030-3-2-1-I/B

**Verordnung über
beamten-, besoldungs-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugs-
kostenrechtliche Zuständigkeiten für Staatsbeamte im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
(StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht – ZustV-BM)**

vom 24. Juli 2019

Auf Grund von

- Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist,
- Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 4, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2, Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 61 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- Art. 31 Abs. 2 Satz 5, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2, Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist,
- § 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV) vom 1. März 2005 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-24-F), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. S. 12) geändert worden ist,
- Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 91 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Bayerische Auslandsreisekostenverordnung – BayARV) vom 8. Dezember 2002 (GVBl. S. 992, BayRS 2032-4-4-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 92 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192,

BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 93 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

- § 11 Satz 2 Bayerische Trennungsgeldverordnung (BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl. S. 346, BayRS 2032-5-3-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Februar 2018 (GVBl. S. 64) geändert worden ist,
- § 13 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die durch § 1 Abs. 77 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- § 2 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 72 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 64 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat folgende Verordnung:

Teil 1

**Zuständigkeitsregelungen für Staatsbeamte im
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Wohnen, Bau und Verkehr**

Abschnitt 1

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1**Ernennung**

(1) Die Befugnis, die Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 14 zu ernennen, wird übertragen

1. den Regierungen für ihre Beamten und Beamtinnen des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und für die Beamten und Beamtinnen des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr der ihnen nachgeordneten Behörden, deren Sitz in ihrem Bezirk liegt,
2. den Autobahndirektionen für ihre Beamten und Beamtinnen,
3. der Landesbaudirektion Bayern für ihre Beamten und Beamtinnen,
4. dem Staatsbetrieb Immobilien Freistaat Bayern für seine Beamten und Beamtinnen.

(2) Für die Einstellung der Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene oder zur Aufnahme eines Vorbereitungsdienstes bleibt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Staatsministerium) zuständig. Die Zuständigkeit der Behörden nach Abs. 1 für die im Folgenden übertragenen Befugnisse bleibt im Übrigen unberührt.

§ 2**Abordnung und Versetzung**

Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Befugnis übertragen, die Beamten und Beamtinnen ihres dort festgelegten Dienstbereichs

1. zu versetzen und
2. auch soweit sie nicht Ernennungsbehörde sind, bis zur Dauer von einem Jahr, abzuordnen.

§ 3**Sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten**

(1) Den in § 1 genannten Behörden mit Ernennungszuständigkeit werden in ihren dort festgelegten Dienstbereichen übertragen

1. für alle Beamten und Beamtinnen die Befugnis nach

Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),

2. für alle Beamten und Beamtinnen die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG und Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG,
3. für die Ruhestandsbeamten und -beamtinnen und für frühere Beamte und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen die Zuständigkeit nach Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BayBG und die Befugnisse nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayBG,
4. für alle Beamten und Beamtinnen die Befugnis nach Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 1 BayBG,
5. für alle Beamten und Beamtinnen die Befugnis nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung,
6. für alle Beamten und Beamtinnen die Befugnisse nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung,
7. für alle Beamten und Beamtinnen die Befugnisse nach Art. 139 Abs. 8 Satz 1, Abs. 10 BayBG.

(2) Für abgeordnete Beamte und Beamtinnen werden die Befugnisse von der abgebenden Stelle wahrgenommen.

§ 4**Laufbahnrechtliche Zuständigkeiten**

Den in § 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit folgende laufbahnrechtliche Befugnisse übertragen:

1. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen anderer Dienstherren nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) sowie bei der Wiedereinstellung von früheren Beamten und Beamtinnen nach Art. 10 Abs. 3 LlbG,
2. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach Art. 12 Abs. 3 Satz 6 LlbG,
3. Verlängerung der Probezeit nach Art. 12 Abs. 4 Satz 1 LlbG,
4. Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 LlbG,

5. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach Art. 27 Abs. 2 LlbG und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 LlbG oder Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LlbG,
6. Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG,
7. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach Art. 36 Abs. 2 Satz 1 LlbG,
8. Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LlbG, Kürzung der erforderlichen Dienstzeit nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2 LlbG und Kürzung der Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 Abs. 4 LlbG,
9. Erstellen einer fiktiven Laufbahnnachzeichnung (Art. 17a LlbG).

Abschnitt 2

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten; Jubiläumszuwendung

§ 5

Rückforderung und Kürzung von Anwärterbezügen

(1) Die Zuständigkeit für die Entscheidungen über die Erteilung von Auflagen und für die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Anwärterbezügen nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) wird den in § 1 genannten Behörden mit Ernennungszuständigkeit für die Beamten und Beamtinnen ihres dort festgelegten Dienstbereichs übertragen.

(2) Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach Art. 81 Abs. 1 BayBesG wird den in § 1 genannten Behörden mit Ernennungszuständigkeit für die Anwärter und Anwärterinnen ihres dort festgelegten Dienstbereichs übertragen.

§ 6

Jubiläumszuwendungen

(1) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumszuwendungen sowie die Ausstellung von Dankurkunden wird den in § 1 genannten Behörden mit Ernennungszuständigkeit für alle Beamten und Beamtinnen in ihren jeweiligen Dienstbereichen übertragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Dankurkun-

den für die Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium nachgeordneten Behörden vom Staatsministerium ausgestellt.

§ 7

Leistungsbezüge

¹Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsstufen nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG und von Leistungsprämien nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayBesG wird den Leitungen der in § 1 genannten Behörden für die bei ihnen beschäftigten Beamten und Beamtinnen und für die Leiter und Leiterinnen unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen. ²Bei abgeordneten Beamten und Beamtinnen entscheidet die Beschäftigungsdienststelle.

§ 8

Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten

Die Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung von sonstigen für die Beamtentätigkeit förderlichen hauptberuflichen Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayBesG wird den in § 1 genannten Behörden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit übertragen.

Abschnitt 3

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

§ 9

Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen

Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen wird übertragen

1. dem Staatsministerium für die Leiter und Leiterinnen der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. den Regierungen für die Leiter und Leiterinnen der ihnen nachgeordneten Behörden der Staatsbauverwaltung,
3. den für die Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung zuständigen Behörden und Dienststellen für die aus diesem Anlass durchzuführenden Dienstreisen.

§ 10**Bewilligung des
vollen Tage- und Übernachtungsgeldes**

(1) Die Befugnis zur Bewilligung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes nach Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes und nach § 5 Abs. 2 der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung wird den Beschäftigungsbehörden übertragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die dort genannten Befugnisse den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen der den Regierungen nachgeordneten Behörden der Staatsbauverwaltung übertragen.

Abschnitt 4**Trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten****§ 11****Trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten**

(1) Die Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 3, § 3 Abs. 1 Satz 4 und § 4 Abs. 8 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung werden den Beschäftigungsbehörden übertragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die dort genannten Befugnisse den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen der den Regierungen nachgeordneten Behörden der Staatsbauverwaltung übertragen.

Abschnitt 5**Umzugskostenrechtliche Vorschriften****§ 12****Zusage der Umzugskostenvergütung**

Das Staatsministerium erteilt die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 4 des Bayerischen Umzugskostengesetzes für Umzüge aus Anlass einer mit einer Ernennung verbundenen Versetzung oder Abordnung, wenn für die Ernennung des Beamten oder der Beamtin die Staatsregierung zuständig ist.

Teil 2**Schlussbestimmungen****§ 13****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

München, den 24. Juli 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Dr. Hans R e i c h h a r t , Staatsminister

35-2-F

**Verordnung
zur elektronischen Aktenführung
in der Finanzgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern
(Finanzgerichtliche eAkten-Verordnung – eAktFGV)**

vom 29. Juli 2019

Auf Grund des § 52b Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, S. 2262, I 2002 S. 679), die zuletzt durch Art. 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Anordnung der elektronischen Aktenführung

¹Bei den Finanzgerichten werden ab dem 1. September 2019 Prozessakten für einzelne Senate und Verfahren elektronisch geführt. ²In welchen Senaten und bei welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind, wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt und im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht. ³§ 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ⁴Es wird darauf geachtet, dass die Verfahren barrierefrei sind.

§ 2

Bildung elektronischer Akten

(1) Elektronische Dokumente sowie in Papierform beibehaltene Schriftstücke und sonstige Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu Akten zu vereinigen.

(2) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische als auch in Papierform beibehaltene Bestandteile, so müssen beim Zugriff auf den elektronisch geführten Teil der Akte Hinweise auf die in Papierform beibehaltenen Bestandteile enthalten sein.

§ 3

Behandlung von Dokumenten und Dateien

(1) ¹Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform genommen werden, sind nach Maßgabe des § 52b Abs. 6 FGO elektronisch zu speichern. ²Ausgenommen sind Schriftstücke und sonstige Unterlagen, deren Übertragung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

(2) Gescannte Seiten und Rückseiten ohne Inhalt müssen nicht in das elektronische Dokument aufgenommen werden.

(3) Eingehende Telefaxsendungen können direkt in eine elektronische Form umgewandelt und zur Akte genommen werden.

(4) Die in Papierform vorliegenden und in die elektronische Form übertragenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind und sie nach den Grundsätzen des Ersetzenden Scannens übertragen wurden.

§ 4

Anforderungen an das Aktensystem

(1) Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nach dem Stand der Technik in ihrer Beschaffenheit und den begleitenden organisatorischen Maßnahmen so zu errichten und zu führen, dass die kurz- und langfristige Verfügbarkeit sowie Beweiseignung und Beweiswert der einzelnen Dokumente und der Akte in ihrer Gesamtheit dauerhaft gewährleistet sind.

(2) ¹Die funktionale Arbeit mit der Akte und deren Inhalten ist entsprechend den Anforderungen des Finanzgerichtsprozesses, der richterlichen und nichtrichterlichen Arbeit und der gerichtlichen Abläufe durch geeignete Softwarewerkzeuge nach dem Stand der Technik zu unterstützen. ²Das Aktensystem soll einheitlich, selbsterklärend und effizient sein. ³Die Zusammenarbeit, Qualitätssicherung und Aktenweitergabe sollen unterstützt werden.

(3) ¹Die Akte und der Akteninhalt sind vor unberechtigter Kenntnisnahme und Veränderung zu schützen. ²Der

berechtigte Schutz der Daten der Bediener ist sicherzustellen.

(4) Architektur, Funktionalitäten und Betrieb des Aktensystems haben die Gewaltenteilung und die richterliche Unabhängigkeit zu beachten.

§ 5

Ersatzmaßnahmen

¹Im Falle anhaltender technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte kann die Gerichtsleitung des von den Störungen betroffenen Gerichts anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. ²Die elektronische Akte ist nachzuführen sobald die Störung behoben ist.

§ 6

Geltung weiterer Verordnungen

Im Übrigen bleiben die Aktenordnung für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit und die Vorschriften zur Datensicherheit und zum Datenschutz unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

München, 29. Juli 2019

**Bayerisches Ministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2032-2-42-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Gewährung von
Prüfervergütungen an Professoren und Professorinnen
bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung**

vom 9. August 2019

Auf Grund des Art. 65 Satz 3 und des Art. 107 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Bay-BesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren und Professorinnen bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung (PrVProfV) vom 6. Mai 2008 (GVBl. S. 293, BayRS 2032-2-42-J), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juni 2014 (GVBl. S. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird die Angabe „513,98 €“ durch die Angabe „565,38 €“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „171,33 €“ durch die Angabe

„188,46 €“ ersetzt.

3. In Nr. 3 wird die Angabe „11,44 €“ durch die Angabe „12,58 €“ ersetzt.
4. In Nr. 4 wird die Angabe „11,44 €“ durch die Angabe „12,58 €“ und die Angabe „68,64 €“ durch die Angabe „75,48 €“ ersetzt.
5. In Nr. 5 wird die Angabe „16,56 €“ durch die Angabe „18,22 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

München, den 9. August 2019

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz**

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

**Bekanntmachung
zum
Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland
in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011
(Glücksspielstaatsvertrag)**

vom 6. August 2019

Nach § 35 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag) kann die Ministerpräsidentenkonferenz mit mindestens 13 Stimmen die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages aufheben.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat im Umlaufverfahren, welches am 18. April 2019 abgeschlossen wurde, einstimmig den Beschluss gefasst, die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag aufzuheben.

München, den 6. August 2019

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

400-6-J

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV) vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 458) wird die Angabe „9. Juli 2019“ durch die Angabe „16. Juli 2019“ ersetzt.

Druckfehlerberichtigung

Im GVBl. Nr. 15/2019 vom 6. August 2019 wird in den Kopfzeilen der Seiten 518 und 519 die Angabe „Nr. 15/2016“ durch die Angabe „Nr. 15/2019“ ersetzt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134
